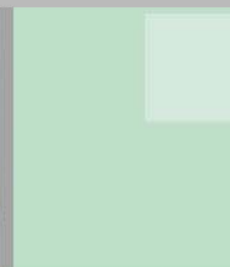
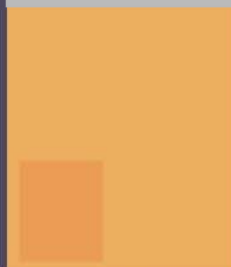
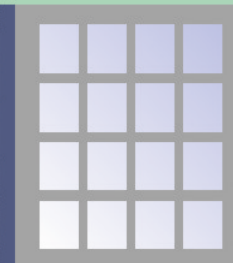
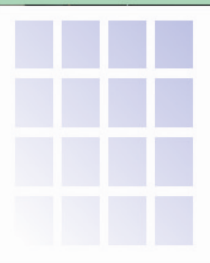


GESTALTUNGSSATZUNG



STADT REMAGEN



IMMISSIONSSCHUTZ • STÄDTEBAU • UMWELTPLANUNG



INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Seite

1. ABSCHNITT: RECHTSGRUNDLAGEN

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich.....	1
§ 2 Räumlicher Geltungsbereich.....	2

2. ABSCHNITT: ALLGEMEINE GESTALTUNGSGRUNDSÄTZE

§ 3 Umgebungsschutz.....	3
§ 4 Baukörper.....	3

3. ABSCHNITT: FASSADENGESTALTUNG

§ 5 Fassadengliederung.....	4
§ 6 Fenster, Türen und Tore.....	5
§ 7 Schaufenster.....	9
§ 8 Wandflächen (einschließlich Stütz- und Zugangsmauern)	11
§ 9 Sonstige Bauteile.....	13
§ 10 Erker, Balkone und Wintergärten.....	14
§ 11 Markisen und Vordächer.....	15

4. ABSCHNITT: DACHGESTALTUNG

§ 12 Dachform und Dachneigung.....	17
§ 13 Dachüberstände, Dachrinnen und Regenfallrohre.....	18
§ 14 Dacheindeckung.....	18
§ 15 Dachaufbauten, Dachöffnungen, Dacheinschnitte.....	19

5. ABSCHNITT: SENDE- UND EMPFANGSANLAGEN, SONNENKOLLEKTOREN UND PHOTOVOLTAIKANLAGEN

§ 16 Sende- und Empfangsanlagen, Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sowie weitere technische Anlagen	20
---	----

6. ABSCHNITT: WERBEANLAGEN UND WARENAUTOMATEN

§ 17 Werbeanlagen	21
§ 18 Warenautomaten und Schaukästen	24

7. ABSCHNITT: FREIFLÄCHEN UND EINFRIEDUNGEN

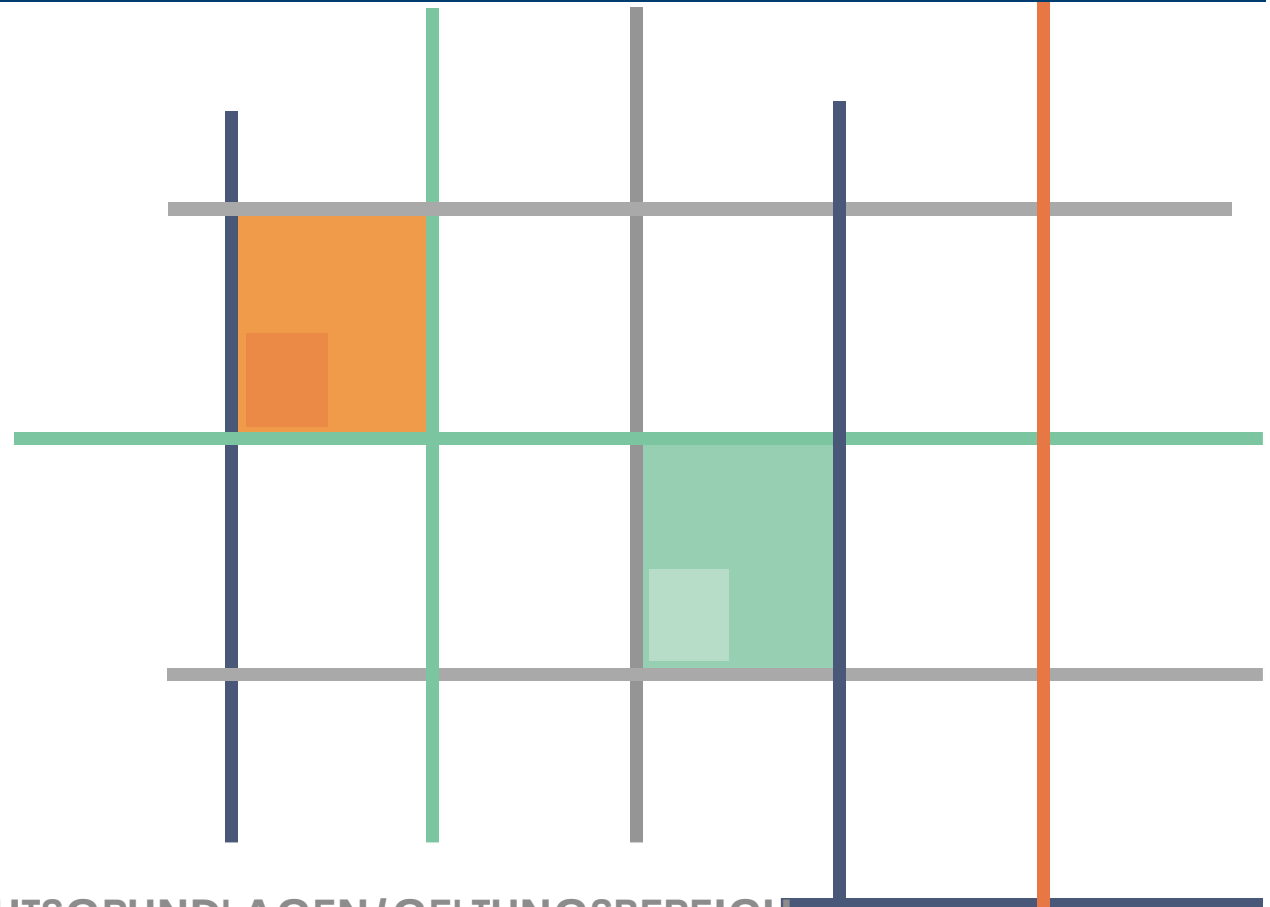
§ 19 Freiflächen.	25
§ 20 Einfriedungen	26

8. ABSCHNITT: AUSNAHMEN, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN, INKRAFTTRETEN

§ 21 Ausnahmen und Befreiungen	27
§ 22 Ordnungswidrigkeiten.	27
§ 23 Inkrafttreten	27

9. ABSCHNITT: ANHANG

Hinweise hinsichtlich der Gestaltungsanforderungen für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen	
Denkmalliste	
Farbkarte	



1

RECHTSGRUNDLAGEN/GELTUNGSBEREICH

- Rechtsgrundlagen
- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Räumlicher Geltungsbereich





Rechtsgrundlagen

Zum Schutz und zur künftigen Gestaltung des Ortsbildes im Geltungsbereich dieser Satzung hat der Stadtrat der Stadt Remagen in der Sitzung am ### auf der Grundlage des § 88 der Landesbauordnung (LBauO) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch das Gesetz vom Januar 2002, in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch ###, folgende Satzung einschließlich Begründung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.



Sachlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für sämtliche bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten sowie Grundstücksfreiflächen und Einfriedungen. Sie gilt für alle Maßnahmen, die gestalterische Wirkungen nach außen zeigen.

(1) Im Einzelnen gilt sie für:

- bauliche Maßnahmen, wie Neubauten, Wiederaufbauten, Umbauten, Anbauten usw. von baulichen Anlagen,
- bauliche Maßnahmen wie die Errichtung und Änderung von Kleingebäuden und Nebenanlagen, Fassadenrenovierung oder -neugestaltung, Bauinstandsetzung oder -erneuerung,
- die Errichtung oder Änderung von Empfangs- und Sendeanlagen, Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen sowie weitere technische Anlagen,
- das Aufstellen, das Anbringen oder die Änderung von Werbeanlagen,
- das Aufstellen, das Anbringen oder die Änderung von Warenautomaten,
- die Neuanlage oder Änderungen von Grundstückseinfriedungen und Grundstücksfreiflächen.

(2) Sie gilt nicht für

- Sondereinbauten im öffentlichen Raum sowie für
- bundeseigene Flächen, die unter Verwaltung der Wasser- und Schiffsverkehrsverwaltung des Bundes (WSV) stehen.

ERLÄUTERUNG ZU § 1 UND § 2

Die Stadt Remagen liegt mit ihren Stadtteilen Kripp, Oberwinter (Rolandseck), Oedingen, Rolandswerth und Unkelbach am Rhein zwischen der Ahrmündung und der Landesgrenze von Rheinland-Pfalz zu Nordrhein-Westfalen und hat ca. 16.000 Einwohner.

Aufgrund ihrer Lage, ihrer Geschichte bzw. den davon zeugenden denkmalgeschützten Gebäuden sowie etlichen Ausflugsmöglichkeiten und Veranstaltungen ist die Stadt Remagen eine bedeutende Fremdenverkehrsstadt mit rund 80.000 Übernachtungen und etlichen Tagestouristen im Jahr. Neben dem Fremdenverkehr spielen auch die gewerblichen Ansiedlungen sowie die 1998 gegründete Fachhochschule eine große Rolle für die Entwicklung der Stadt.

In einer Zeit, in der ein attraktives Erscheinungsbild und das damit verbundene positive Image für die Attraktivität der Stadt als Fremdenverkehrsgemeinde sowie als Dienstleistungs-, Gewerbe- und Hochschulstandort immer wichtiger wird, ist der Schutz des charakteristischen Orts- und Straßenbildes sowie die Beseitigung von Fehlentwicklungen und deren Vorbeugung für die Zukunft eine unabdingbare Voraussetzung für die weitere Entwicklung der Stadt Remagen. Daraus begründet sich auch die Abgrenzung des Satzungsgebietes, in die neben der Geschäftszone auch die Rheinpromenade sowie die Bereiche Drusustraße und Milchgasse/Kirchstraße als wichtige Attraktionen für den Fremdenverkehr, einbezogen sind.

Auch wenn die bauliche Entwicklung in der Innenstadt heute nahezu abgeschlossen scheint, könnten sich künftige bauliche Maßnahmen - selbst scheinbar kleine - in der Summe negativ auf das Stadtbild auswirken und den Trend der vergangenen Jahre und Jahrzehnte, in denen die Stadt einen deutlichen Verlust an städtebaulicher und architektonischer Qualität erlitten hat, weiter fortsetzen und verstärken.



(3) Begriffsdefinitionen

- Bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Warenautomaten sind Anlagen im Sinne der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- Denkmäler im Sinne dieser Satzung sind Gebäude, die förmlich nach dem Denkmalschutz- und -pflegegesetz zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (DSchPflG) unter Schutz gestellt sind, oder an deren Erhalt und Pflege aus wissenschaftlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Gründen zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins, der Heimatverbundenheit oder zur Belebung und werterhöhung der Umwelt ein öffentliches Interesse besteht. Diese sind im Verzeichnis der denkmalgeschützten und/ oder zum Erhalt festgesetzten Gebäude im Abschnitt 16.2 im Anhang der Satzung teilweise enthalten.
- Die zum Erhalt festgesetzten Gebäude sind Gebäude, die nach §172 BauGB in Bebauungsplänen der Stadt Remagen unter Schutz gestellt sind. Diese sind im Verzeichnis der denkmalgeschützten und/ oder zum Erhalt festgesetzten Gebäude im Anhang der Satzung enthalten.

(4) Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetz (DSchPflG) Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetz (DSchPflG) vom 23.03.1978 (GVBl. S.159) bleiben unberührt.

(5) Bestimmungen in Bebauungsplänen Die Vorschriften der Satzung sind auch anzuwenden, wenn in Bebauungsplänen innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung abweichende Festsetzungen enthalten sind, es sei denn, die Festsetzungen des Bebauungsplans gehen über die Anforderungen der Satzung hinaus.



Räumlicher Geltungsbereich

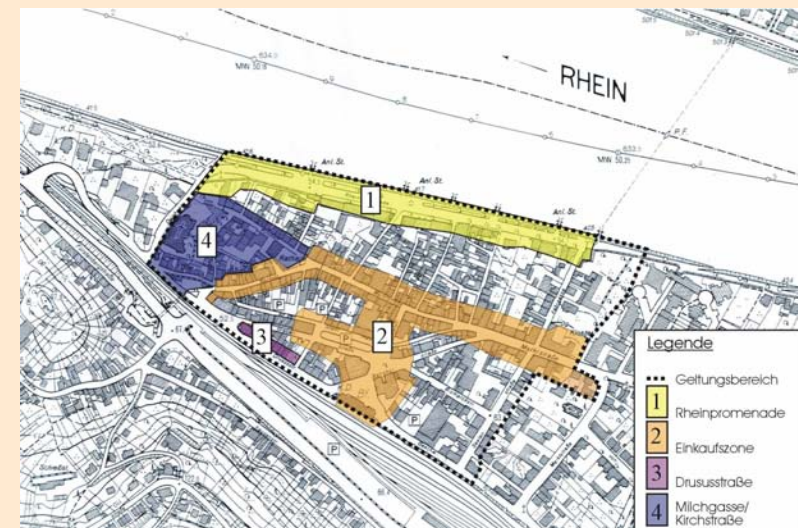
Die Satzung gilt für den Bereich zwischen Deichweg, Rheinpromenade, Drususstraße, Seelenstraße und Fährgasse. Der Geltungsbereich ist in der nachfolgenden Karte dargestellt. Diese Karte sowie eine großmaßstäbliche Karte mit parzellenscharfer Abgrenzung ist Bestandteil dieser Satzung.

Im Geltungsbereich der Satzung gibt es Bereiche, die aufgrund ihrer städtebaulichen Eigenart und Funktion besondere Bedeutung für die Stadt Remagen haben. Ein Teil der Festsetzungen und auch der Hinweise im Anhang der Satzung beziehen sich lediglich auf einzelne dieser Teilbereiche.

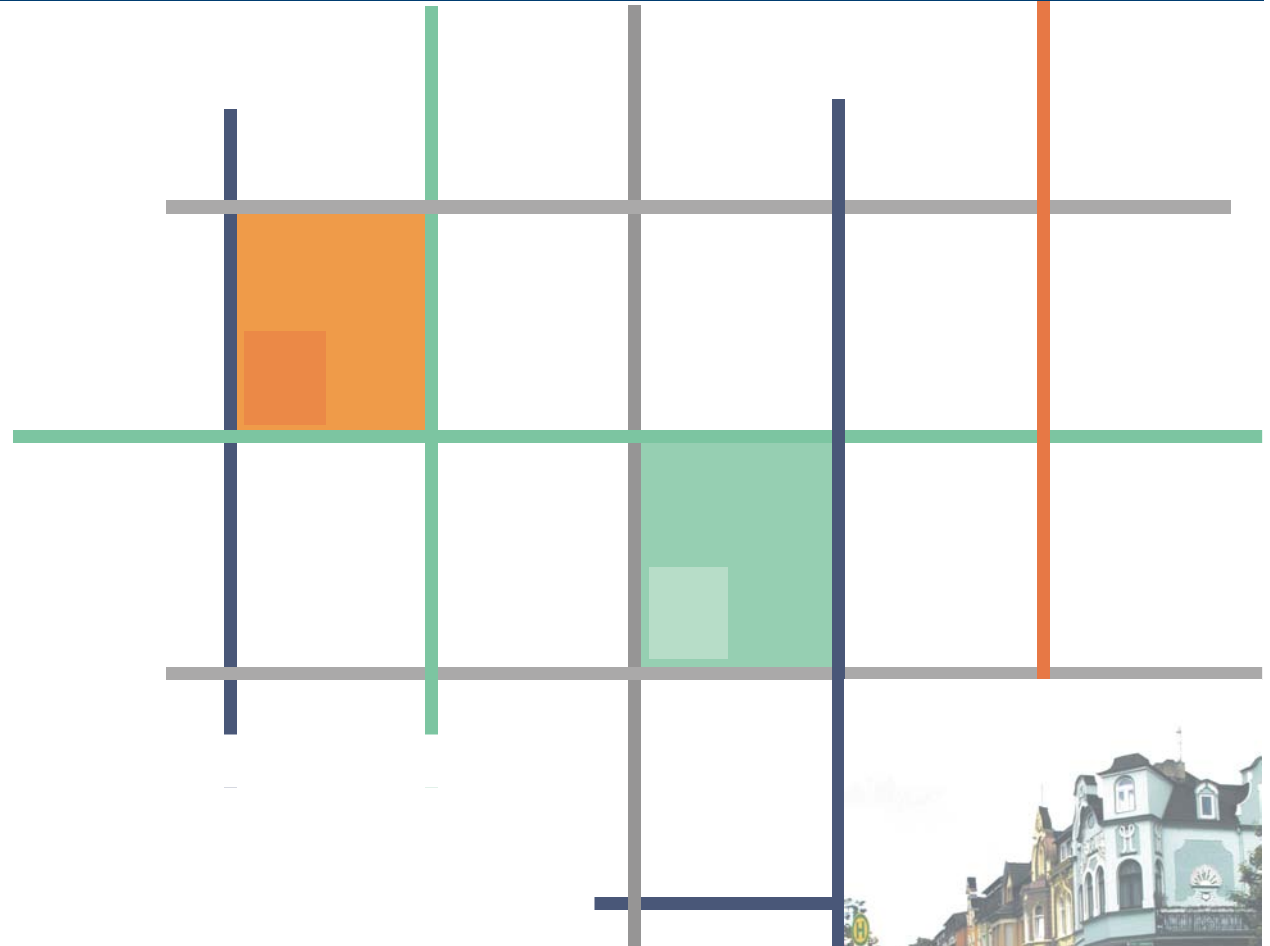
Mit Hilfe der Satzung wird langfristig eine Regulierung der Baugestaltung erwartet, die zu einer Harmonisierung bzw. Verbesserung des Erscheinungsbildes der Stadt führen soll. In den sachlichen Geltungsbereich werden daher ausdrücklich auch die Errichtung von Kleingebäuden (z.B. Garagen), die Änderung der Fassadengestaltung (z.B. durch Anstrich, Verputz, Auswechseln von Fenstern und Türen etc.) und die Errichtung/Anbringung und Änderung von Werbeanlagen und Warenautomaten einbezogen.

Die Satzung regelt die laufende Bautätigkeit, d.h. Veränderungen, die nach Beschluß der Satzung an Gebäuden vorgenommen werden, müssen im Einklang mit dieser stehen. Durch die Satzung soll über einen längeren Zeitraum das Stadtbild verbessert werden.

ÜBERSICHTSKARTE: SATZUNGSGBET



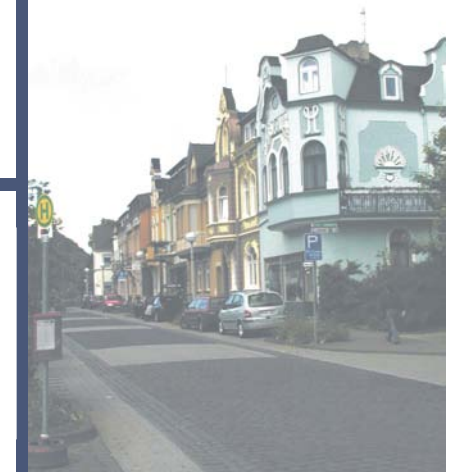
ohne Maßstab



2

ALLGEMEINE GESTALTUNGSGRUNDSÄTZE

- § 3 Umgebungsschutz
- § 4 Baukörper





3 Umgebungsschutz

In der Umgebung von Denkmälern sowie zum Erhalt festgesetzter Gebäude im Geltungsbereich dieser Satzung müssen bauliche Anlagen so gestaltet sein, dass das Erscheinungsbild und die Wirkung der genannten Anlagen nicht beeinträchtigt werden.



4 Baukörper

- (1) Die historisch überlieferte Lage und Form von Denkmälern sowie von zum Erhalt festgesetzten Gebäuden (u.a. definiert durch Firsthöhe, Firstrichtung, Giebelstellung, Dachneigung, Dacheindeckung und Traufhöhe sowie Stellung in der Bauzeile) ist zu erhalten.
- (2) Neu- und Erweiterungsbauten haben sich nach Proportion, Gliederung, Baustoff, Form und Farbgebung der Baukörper harmonisch in die Umgebung einzufügen und vorhandene Gebäudefluchten aufzunehmen. Erweiterungsbauten oder Anbauten müssen in angemessenem Größenverhältnis zum Bestand stehen und haben sich in Form, Farbgebung, Proportion, Dachneigung und Dachform an den vorhandenen Baukörper anzulehnen.
- (3) Sollen mehrere Grundstücke vereinigt und neu bebaut werden, muß die neu entstandene Fassade in einzelne Abschnitte gegliedert werden, welche für das Straßenbild typische Proportionen aufnehmen.

ERLÄUTERUNG ZU § 3

Remagen hat einige nach dem Denkmalschutz- und pflegegesetz formal denkmalgeschützte bauliche Anlagen sowie nach § 172 BauGB zum Erhalt festgesetzte Gebäude. Sie tragen zur Unverwechselbarkeit der Stadt, ihrer Attraktivität und zur Identifizierung der Bürger mit ihrer Stadt bei. Auf ihre Eigenart ist daher besondere Rücksicht zu nehmen. Eine Liste der denkmalgeschützten Gebäude sowie der zum Erhalt festgesetzten Gebäude ist im Anhang dieser Satzung beigefügt.

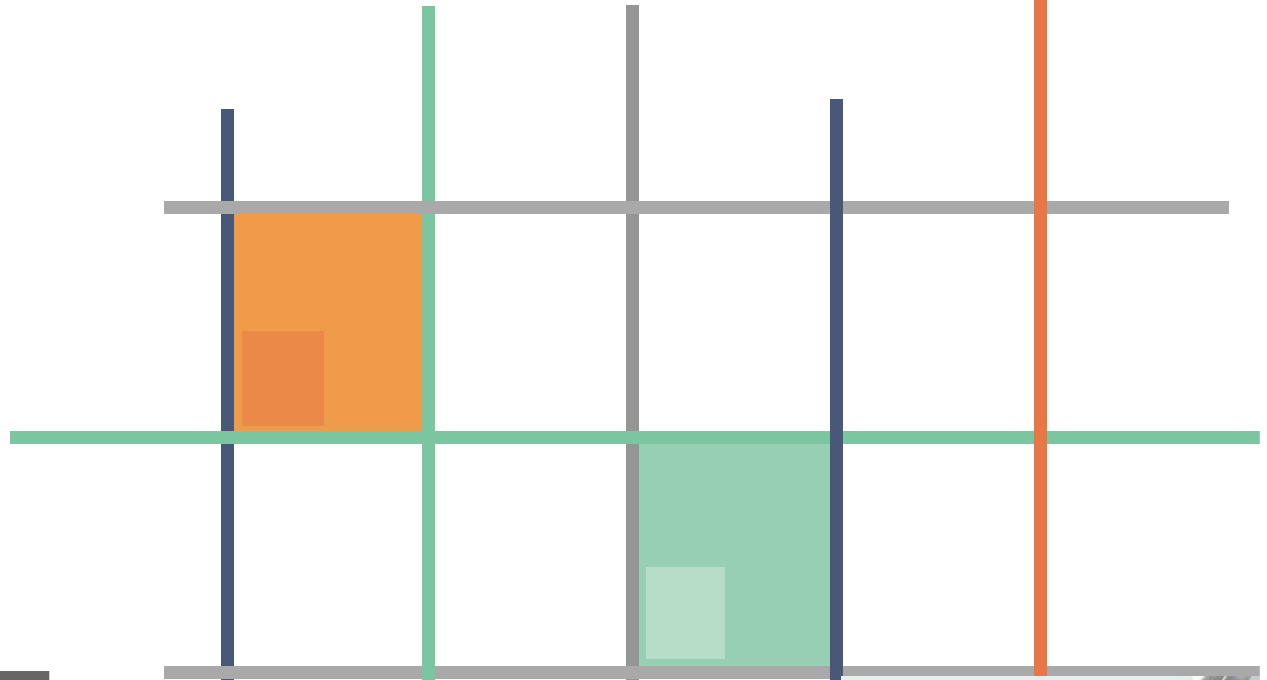
ERLÄUTERUNG ZU § 4

Ziel der Gestaltungssatzung ist vor allem die Pflege und Modernisierung des Bestandes. Das Stadtbild wird wesentlich durch den Maßstab des Baukörpers, seine Form und seine Lage bestimmt.

In Straßenzügen, in welchen eine geschlossene Straßenrandbebauung vorherrscht, sind bestehende Gebäudefluchten auch durch Neubauten wieder aufzunehmen, da hier von der Straße zurückgesetzte Gebäude störend auf das Straßenbild wirken.



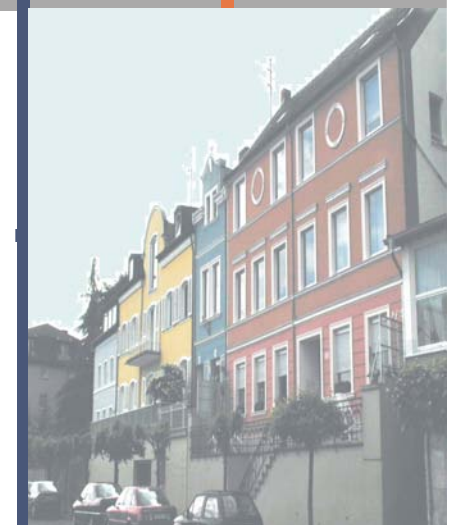
Beispiele für Neubauten die sich nach Gliederung, Baustoffen und Farben nicht in die Umgebung einfügen



3

FASSADENGESTALTUNG

- § 5 Fassadengliederung
- § 6 Fenster, Türen, Tore
- § 7 Schaufenster
- § 8 Wandflächen
- § 9 Sonstige Bauteile
- § 10 Erker, Balkone, Wintergärten
- § 11 Markisen und Vordächer





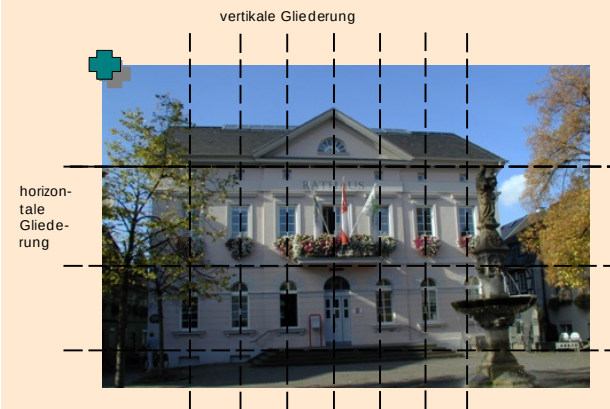
§ 5

Fassadengliederung

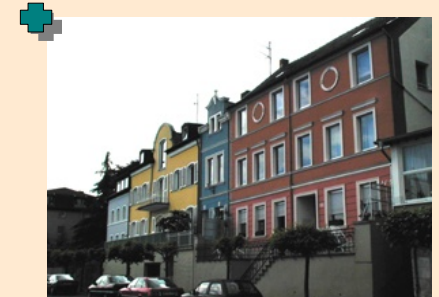
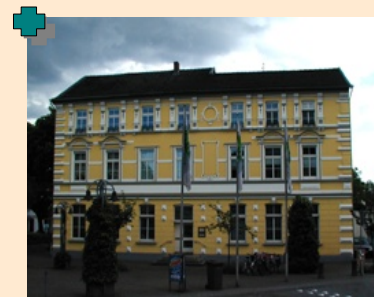
- (1) Die Fassaden sind in horizontaler Ausrichtung - z.B. durch horizontale Fensterachsen, Geschossgesimse und Gebäudesockel - zu gliedern.
- (2) Die vertikale Gliederung hat über die Ausbildung von senkrechten Fensterachsen zu erfolgen. Eingangstüren sind ebenfalls in die Fensterachsen einzufügen. Dachgauben, Zwerchhäuser sowie Fenster im Dachbereich sind in den Fensterachsen der Fassade oder mittig zwischen den Fensterachsen anzuordnen.

ERLÄUTERUNGEN ZU § 5

Durch eine symmetrische Anordnung der Fenster und eine Beschränkung auf wenige Formen kann eine ausgewogene Fassadengestaltung erreicht werden. Fenster sind die Augen des Hauses 'sie können nicht an jeder beliebigen Stelle sitzen und auch nicht beliebig groß sein.



Beispiel für die richtige horizontale und vertikale Gliederung der Fassaden



Weitere Beispiele für eine gelungene horizontale und vertikale Gliederung



§ 6

Fenster, Türen und Tore

- (1) Bei Umbau, Modernisierung und Sanierung von Denkmälern und von zum Erhalt festgesetzten Gebäude sind die ursprünglichen Strukturen von Fenstern, Toren und Türen (definiert durch Format, Aufteilung, Materialien und Farben) - sofern historisch überliefert - zu erhalten.

ERLÄUTERUNG ZU § 6

Fenster, Türen und Tore sind prägende architektonische Elemente und haben in ihrer Summe entscheidende städtebauliche Wirkung. Durch ihre Größe, Form und Anordnung bestimmen sie die Gestalt und Maßstäblichkeit von Gebäuden, Straßen- und Platzräumen. Alte oder in ihrer Form und Gestaltung überlieferte Fenster, Türen und Tore sind Schmuckelemente eines Gebäudes. Dort, wo sie noch vorhanden sind, sollten sie renoviert und erhalten werden.



Beispiele historischer Fenster und Türen in Remagen



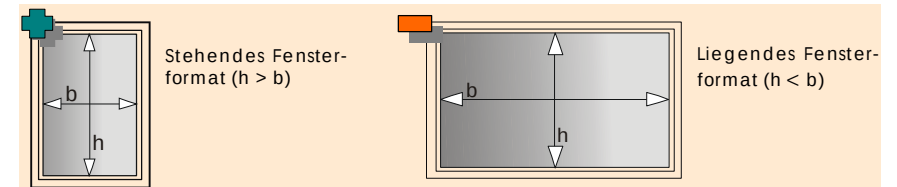
Beispiel für Fenster- und Türformate, die sich nicht in die Fassade einfügen.

- (2) Der Einbau von Fenstern und Türen vor der Fassadenebene ist unzulässig.



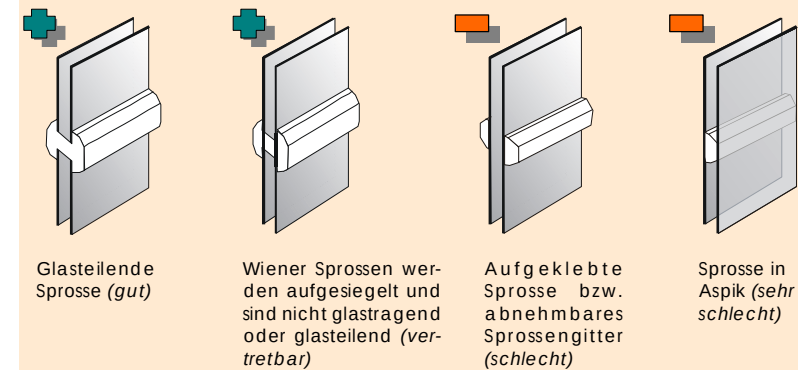
- (3) Fenster haben generell 'stehende' Formate aufzuweisen, das heißt, ihre Höhe muß größer als ihre Breite sein. Das Verhältnis von Breite zu Höhe sollte mindestens 1:1,2 betragen.

- (4) Sprossen sind als echte, glasteilende oder als aufgesiegelte Sprossen (sogenannte Wiener Sprosse) auszuführen. Aufgeklebte Sprossen oder Sprossengitter bzw. Sprossen zwischen den Scheiben (sogenannte 'Sprossen in Aspek') sind unzulässig. Ebenfalls unzulässig sind Galgenfensterimitate sowie Imitate anderer historischer Fensterformen.



Stehende Fensterformate, (d.h. die Höhe der Fenster ist größer als die Breite), waren früher konstruktiv bedingt, sie betonen zudem die vertikale Gliederung des Gebäudes. Zur Wahrung und Entwicklung des Stadtbildes sollten sie weiterhin verwendet werden.

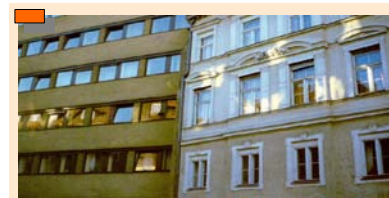
Große Fensteröffnungen können durch Fensterteilungen und Sprossen gegliedert werden. Dies trägt zur Plastizität einer Fassade bei.



'Sprossen in Aspek' (Einlagen zwischen den Isolierglasscheiben) oder aufgeklebte Sprossen bzw. abnehmbare Sprossengitter zeugen von falschem Verständnis für Handwerkskunst und Gestaltung und sind historisch nicht überliefert. Schon bei einer leichten Seitenansicht wird das Sprossenprofil nicht mehr wahrgenommen und der mehr oder weniger große Abstand zum Glas wird sichtbar; aus diesem Grund sind diese Art von Sprossen abzulehnen.



- (5) Fenster müssen als Einzelöffnungen erkennbar sein, das heißt, durchgängige Fensterbänder sind unzulässig. Sofern es sich nicht um Denkmäler oder zum Erhalt festgesetzte Gebäude handelt, können ausnahmsweise Fensterbänder oder Vollverglasungen zur Betonung besondere städtebaulicher Situationen oder architektonischer Gliederungselemente zugelassen werden.
- (6) Unterschiedliche Brüstungshöhen von Fenstern eines Geschosses sind nur zulässig, wenn sie durch die Funktion (z.B. Fenstertür) begründet sind.
- (7) Spiegelndes, gewölbtes oder farbiges Glas ist bei Denkmälern und zum Erhalt festgesetzten Gebäuden unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Verglasungen, die historisch überliefert sind.
- (8) Die Rahmen der Fenster sind in Farbtönen der Farbbereiche weiß bis dunkelgrau bzw. hell- bis dunkelbraun oder naturholzfarben auszuführen. Die Fenster eines Gebäudes sind farblich gleich zu behandeln. Ausnahmsweise können auch farbige Fensterrahmen zugelassen werden, sofern sie historisch überliefert sind. Rahmen in glänzender Ausführung sowie glänzende Anstriche von Fenstern sind nicht zulässig.



Beispiel für unzulässige Fensterbänder (Gebäude links)



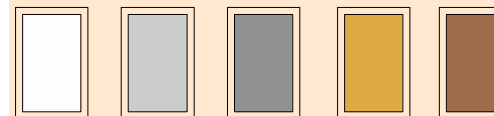
Sonderbaukörper/Sonderbauteile und Sonderverglasungen zur Betonung einer besonderen städtebaulichen Situation oder zur Betonung eines architektonischen Gliederungselementes



Beispiel für zulässige Unterschiede der Brüstungshöhe

Farbige (Teil-) Verglasungen wurden zum Beispiel bei Jugendstilfenstern verwendet.

Fensterrahmen können hell oder dunkel - in Abhängigkeit von der sonstigen Gestaltung des Gebäudes - gestrichen werden, jedoch heben sich dunkle Fensterrahmen nicht von den dunkel wirkenden Scheibenflächen ab. Im Gegensatz dazu haben helle Fensterrahmen eine toschschließende Wirkung; ihnen ist in der Regel der Vorzug zu geben. Farbige Fensterrahmen kommen z.B. bei Fachwerkhäusern vor und können ausnahmsweise zugelassen werden.



Beispiele für Farben der zulässigen Farbbereiche weiß, grau und braun für Fensterrahmen



- (9) Vorhandene Klappläden sind zu erhalten. Rolläden bei Denkmälern sowie bei zum Erhalt festgesetzten Gebäuden sind nur zulässig, wenn die Rolladenkästen in der Fassade nicht sichtbar sind.

Fensterläden prägen maßgeblich den Charakter einer Fassade, während Rolläden möglichst unauffällig anzubringen sind. Nachträglich eingebaute Rolladenkästen, welche außen sichtbar sind, verändern das Fensterformat und sind bei Denkmälern und zu Erhalt festgesetzten Gebäuden unzulässig.



Klappläden bei einem Alt und Neubau, Rolladen bei einem Neu- und Altbau

- (10) Der Einbau von Glasbausteinen ist unzulässig.



Der Einbau von Glasbausteinen ist sowohl bei historischen als auch modernen Gebäuden unzulässig

- (11) Türen und Tore sind in Material, Gestaltung und Farbgebung der baulichen Anlage sowie den Fenstern anzupassen. Im Hinblick auf ihre Farbgebung sowie die Unzulässigkeit bestimmter Materialien gilt Absatz (8) sinngemäß. Malereien auf Garagentoren sind unzulässig.



Verschiedene Formen moderner Garagentore

Malereien auf Garagentoren sind unzulässig



§ 7

Schaufenster

- (1) Schaufenster sind nur im Erdgeschoß zulässig und müssen in Lage, Größe und Detailgestaltung auf die Fassadengliederung und -gestaltung abgestimmt sein.

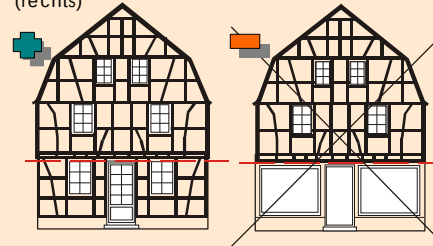
ERLÄUTERUNG ZU § 7

In der Geschäftszone sind in der Regel die Funktionen 'Arbeiten' im Erdgeschoss und 'Wohnen' in den Obergeschossen zu finden. Dieser Kontrast war bei historischen Gebäuden auch an der Fassade abzulesen. Ein Schaufenster im Obergeschoss würde dieses typische Erscheinungsbild beeinträchtigen, aus diesem Grund sind Schaufenster nur in der Erdgeschosszone zulässig.

Moderne Bautechniken und Baustoffe erlauben es heute die Fassade über die gesamte Breite des Erdgeschosses 'aufzureißen' und 'auszuhöhlen'. Dadurch entwickelt sich diese Zone gegenüber der darüberliegenden Fassade zu einem selbständigen Gestaltungsbereich. Oftmals 'schwebt' die Obergeschosszone förmlich über dem darunterliegenden, ungegliederten Schaufensterbereich. Die raumbegrenzende Wirkung dieses Geschosses geht verloren und es entsteht der Eindruck, dass die Obergeschosse keinen konstruktiven Bezug zum Untergeschoss mehr besitzen.



Beispiel für den Verlust der gestalterischen Einheit durch aufgerissene Erdgeschosszonen (links) und für das Wiederherstellen der gestalterischen Einheit durch Gliederung der Schaufenster (rechts)



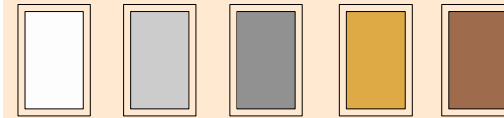
Verhältnis von Schaufensterflächen zur Fläche der Erdgeschosszone



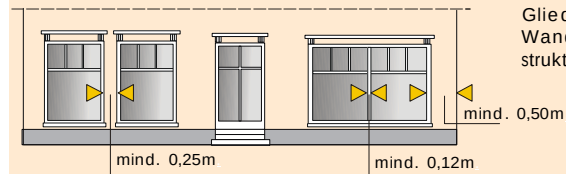
Beispiel einer gelungenen Schaufensteranlage



- (2) Schaufenster sind von der Außenfassadenoberfläche mindestens 10 cm zurückversetzt anzuordnen.
- (3) Schaufenster sind durch Wandflächen, Pfeiler oder sonstige konstruktive Elemente zu untergliedern; die einzelnen Fenster(teile) haben dabei stehende Formate aufzuweisen. Werden Schaufenster durch Pfeiler gegliedert, so muss deren Breite mindestens 0,25 m betragen. Sonstige konstruktive Elemente (z.B. Holz- oder Metallkonstruktionen) müssen eine Breite von mindestens 0,12 m aufweisen. Zu den seitlichen Gebäudeenden ist ein Abstand von mindestens 0,50 m einzuhalten.
- (4) Ladeneingänge sind durch Pfeiler oder Wandscheiben oder durch sonstige, ausreichend dimensionierte (s.o.) konstruktive Elemente (z.B. Holz- oder Metallkonstruktionen) von den Schaufenstern zu trennen.
- (5) Die Durchsichtigkeit von Schaufenstern darf nicht durch Verspiegelung, Einfärbung, Farbauftragung, Folienbeklebung oder Plakatierung, die über 20% der Schaufensterfläche einnehmen, beeinträchtigt werden.



Beispiele für Farben der zulässigen Farbbereiche weiß, grau und braun für Fensterrahmen bei Schaufenstern



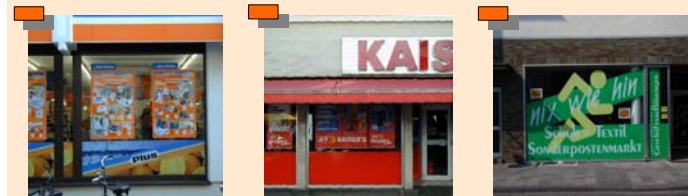
Gliederung von Schaufenstern durch Wandflächen, Pfeiler oder sonstige konstruktive Elemente



Die Gestaltung und Gliederung der Schaufenster bedingt die gestalterische Einheit des Gebäudes



Die Gestaltung und Gliederung fügt sich nicht in das Fachwerkraster ein, das Obergeschoss des Gebäudes hat keinen konstruktiven Bezug zum Erdgeschoss



Großflächige Folienbeklebung und Plakatierung von Schaufenstern



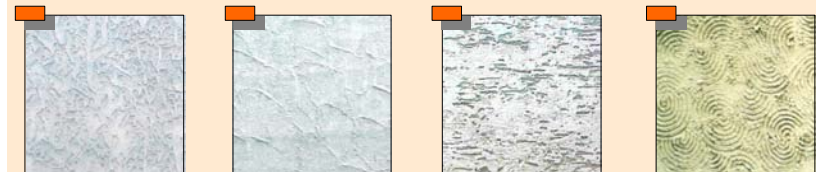
§ 8

Wandflächen (einschließlich Stütz- und Zugangsmauern)

- (1) Die Außenwände baulicher Anlagen sind zu verputzen. Bei Erneuerungsmaßnahmen von Denkmälern sowie von zum Erhalt festgesetzten Gebäude ist der Originalfarbbefund sowie die ursprüngliche Putzstruktur von Bauteilen zugrunde zu legen.
- (2) Es sind ausschließlich glatte Putze mit einer feinkörnigen Oberfläche ohne Richtungsstruktur zu verwenden; stark gemusterte Putzarten sind unzulässig. Zu verwenden sind Kalkputze, mineralische Putze oder Putze mit vergleichbarer Erscheinungsform.
- (3) Weiterhin ist die Verwendung von nicht geschliffenem Naturstein (z.B. Sandstein) zulässig. Für untergeordnete Bauteile oder zur Gliederung von Fassaden bei Neubauten können ausnahmsweise andere Baustoffe in geringem Umfang zugelassen werden. Der Anteil dieser Baustoffe an der Gesamtfassadenfläche der jeweiligen Fassadenseite darf höchstens 10% betragen.
- (4) Zusätzlich ist die Verwendung von Holz für untergeordnete Bauteile zulässig, sofern dies historisch überliefert ist. Imitationen eines Fachwerkes sind unzulässig.
- (5) Generell unzulässig sind Werkstoffe mit glänzenden Oberflächen und glänzende Anstriche sowie Außenwandverkleidungen aus Klinker, Kacheln, Kunststoff und poliertem Naturstein.

ERLÄUTERUNGEN ZU § 8

Glatte Putze mit unauffälliger Oberflächenstruktur sind für Remagentypisch und sind rauhen Putzstrukturen, die rasch verschmutzen, vorzuziehen.



Beispiele für stark gemusterte Putzarten

Fachwerkbauten gehören zu Remagens Stadtbild, welches mittels der Gestaltungssatzung erhalten werden soll. Fachwerkimitationen oder Fachwerkdokorationen weisen nicht nur oft technische Mängel auf und können bautechnische Schäden verursachen, sie zeugen von einem falschen Verständnis für die Handwerkskunst. Imitationen können sein: Aufkleben, Aufnageln oder Aufmalen von Fachwerk sowie Vorhängefassaden aus Fachwerk.

Materialien, die im Fassadenbereich - z.B. in Form von Verkleidungen - zum Einsatz kommen, dienen u.a. dem Witterungsschutz. Sie haben jedoch auch große gestalterische Wirkung für das Stadtbild. Glatte und glänzende Materialien wirken kalt und abweisend. Aufgrund ihrer Strukturlosigkeit und Reflexion können sie das Erscheinungsbild eines Baukörpers ebenso beeinträchtigen wie stark strukturierte Materialien. Aus diesem Grund erfolgt ein Ausschluß gestalterisch unverträglicher Materialien.



Beispiele für gestalterisch unverträgliche Materialien



- (6) Putzfassaden sind in hellen Tönen anzulegen und müssen in einem harmonischen Kontrast zur Farbe benachbarter baulicher Anlagen stehen. Die zulässigen Farbbereiche sind der im Anhang beigefügten Farbkarte zu entnehmen.
- (7) Außentreppen und Eingangsbereiche sind in Naturstein oder in Kunststein, der einem Naturstein in Farbe und Körnung nahezu gleichkommt, auszuführen. Gemusterte, geschliffene und polierte Oberflächen sind unzulässig. Ausnahmsweise sind Außentreppen als Stahlkonstruktion mit Brüstungen in Glas bzw. Plexiglas zulässig.
- (8) Außengeländer und Handläufe - z.B. bei Treppen - sind in Eisen oder Stahl mit einem deckenden Anstrich - jeweils schlicht in orts- und gebietstypischer Ausführung - herzustellen. Ebenfalls zulässig sind verzinkte oder in Edelstahl (matt) ausgeführte Geländer oder Handläufe.
- (9) Fassadenmalereien bedürfen einer gesonderten Genehmigung der Stadt. Diese ist zu versagen, wenn durch die Malerei das Erscheinungsbild des Gebäudes oder des Ensembles (z.B. Straßenzug) beeinträchtigt wird oder die Malerei im Gesamterscheinungsbild einen dominanten Stellenwert einnimmt. Die Malerei ist in Größe und Farbgebung 'untergeordnet' zu gestalten und darf höchstens 20% der Fläche der jeweiligen Fassadenseite einnehmen.

Farben im öffentlichen Raum können zu einer 'Harmonisierung' des Stadtbildes beitragen. Auffällige Farbtöne verringern die Wahrnehmung des jeweiligen Baukörpers, lösen ein einzelnes Gebäude aus dem Straßenzug heraus und zerstören damit den Zusammenhang im Straßenbild. Typisch für Remagen ist die Verwendung von abgetönten Farben der Farbbereiche blau, grün, gelb und rot sowie von Erdtönen im Fassadenbereich. Fassadengliederungselemente, Gewände bzw. Putzfasschen von Fenstern, Türen und Toren sind farblich auf die Wandflächen abgestimmt. Dies soll auch in Zukunft so bleiben.

Untypisch für das eher rustikal handwerkliche Fachwerk sind Pastelltöne. Weitere 'Farbfehler' sind dann festzustellen, wenn die Farbe des Gefaches dominiert oder die Farbe des Gefaches und des Holzes zu nah beieinander liegen. In beiden Fällen geht die Rahmenwirkung des Holzes verloren.



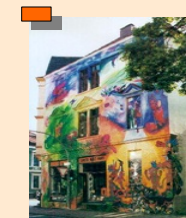
Fassade mit pastellfarbenen Gefache



Verlust der Rahmenwirkung des Holzes



Formen gut gestalteter Außengeländer



Beispiel für die Beeinträchtigung von Gebäude und Straßenbild durch überdimensionierte Fassadenmalerei



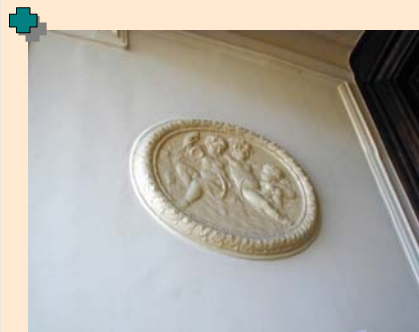
§ 9

Sonstige Bauteile

Bauteile von besonderem kulturhistorischen Wert, wie historische Tore und Türen, Geländer, Nischen, Figuren, Stuck oder Gewände aus Naturstein, historische Zeichen oder Malereien, Wappen, Gedenktafeln, Inschriften und Giebelkrönungen sind zu erhalten.

ERLÄUTERUNG ZU § 9

Historisch überlieferte Bauelemente wie Tore und Türen sowie deren Einfassung, Figuren, Natursteingewände sowie Inschriften prägen die in Remagen noch vorhandenen historischen Gebäude und tragen somit zum charakteristischen Erscheinungsbild der Straßenzüge bei. Auch Stuckarbeiten, alte Wappen, historische Inschriften, Gedenktafeln u.ä. erfüllen diesen Zweck und sind Zeugen der jeweiligen Entstehungszeit und Bauepoche. Sie sind daher von besonderem Wert und müssen erhalten oder stilgerecht restauriert und erneuert werden, um die Identität des jeweiligen Gebäudes zu erhalten.



Beispiele für Bauteile von kulturhistorischem Wert



§ 10

Erker, Eckausbildungen, Balkone und Wintergärten

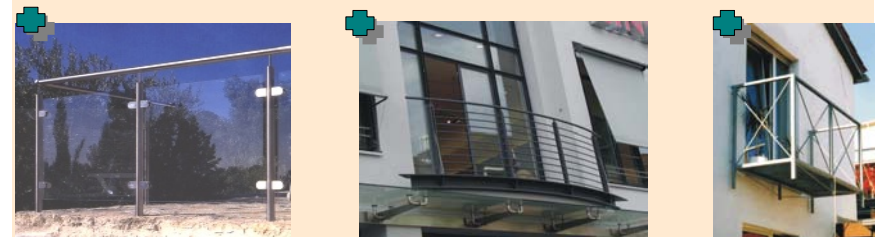
- (1) Erker, Eckausbildungen und Balkone von Denkmälern sowie von zum Erhalt festgesetzte Gebäude sind in ihrer ursprünglich überlieferten Form zu erhalten.
- (2) In den Bereichen 'Einkaufszone' und 'Milchgasse/Kirchstrasse' (siehe Abschnitt 3) sind Balkone und Erker auf der straßenzugewandten Fassade-seite unzulässig. In den übrigen Gebieten sind Balkone und Erker straßenseitig als Gliederungselemente zulässig. Sie müssen im proportionalen Verhältnis zu anderen Öffnungen/Fenstern bzw. zur Gesamtgliederung der Fassade stehen.
- (3) Die Geländer von Balkonen sind straßenseitig sightdurchlässig in Eisen oder Stahl mit einem deckenden Anstrich herzustellen. Ebenfalls zulässig sind verzinkte oder in Edelstahl (matt) ausgeführte Geländer.
- (4) Wintergärten sind zulässig, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum aus nicht einsehbar sind. Sie müssen sich in Konstruktion und Materialverwendung in die Gestaltung des Gesamtobjektes einfügen.

ERLÄUTERUNG ZU § 10

Erker, Eckausbildungen (schräg angesetzte Erker) und Balkone sind für die Innenstadt Remagens nicht durchgängig straßenseitig typische Gestaltelemente und daher nur in ausgewählten Bereichen zulässig. Durch die bauliche Gestaltung der Balkone und ihrer Geländer darf jedoch die Gesamtgestaltung und vertikale Gliederung der Fassade nicht beeinträchtigt werden; aus diesem Grund wird hier eine Sichtdurchlässigkeit gefordert. Undurchsichtige Brüstungen aus massiven Materialien (z.B. Beton oder Mauerwerk) sowie Verkleidungen mit Kunststoff, Lochblech o.ä., die die Fassadengliederung beeinträchtigen, sind daher ebenso unzulässig wie z.B. Geländer aus Holzelementen, die historisch nicht überliefert sind.



Sichtschutzverkleidungen für Balkone stören die Fassade



Modern gestaltete Balkone mit sightdurchlässigem Geländer wirken transparent und stören die Fassade nicht



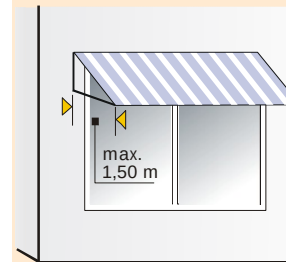
§ 11

Markisen und Vordächer

- (1) Markisen und Vordächer sind nur im Erdgeschossbereich zulässig und dürfen straßenseitig nur an Schaufenstern oder über Eingängen angebracht werden.
- (2) Die Markisen eines Gebäudes sind einheitlich in Material und Farbe zu gestalten. Gleiches gilt für Vordächer.
- (3) Die Größe der Markisen und von Vordächern ist auf die Breite des jeweiligen Schaufensters und bzw. des Eingangs zu beschränken. Sie dürfen max. 1,50m vor die Gebäudefront vortreten. Im Bereich 'Rheinpromenade' und am Marktplatz im Bereich 'Einkaufszone' können Markisen bis zu max. 4,00m vor die Gebäudefront treten, sofern die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dadurch nicht beeinträchtigt wird. Generell muss die Unterkante von Markisen und Vordächern mindestens 2,20m über dem Gehweg bzw. der Verkehrsfläche liegen. Das Fahrraumprofil darf nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Markisen und Vordächer können im Brüstungsbereich zwischen Erdgeschoss und ersten Obergeschoss angebracht werden. Schmuck- und Baustilelemente der Fassade dürfen nicht überdeckt werden.
- (5) Als Material ist nur ein unifarbenes, nicht glänzendes bzw. nicht reflektierendes Material zulässig. Die Farbgebung ist auf die Gestaltung des Gebäudes und seiner Umgebung abzustimmen. Wird vom Antragsteller ein farblich harmonisches Farbkonzept vorgeschlagen, können ausnahmsweise auch zweifarbig gestreifte Markisen zugelassen werden.
- (6) Eine Beschriftung des Markisenrands und von Vordächern zu Werbezwecken ist nur zulässig, wenn am Gebäude keine weitere Flachwerbung für die jeweilige Geschäftseinheit angebracht ist.

ERLÄUTERUNG ZU § 11

Markisen und Vordächer sind nachträglich angebrachte Elemente, die dem Sonnen- und Witterungsschutz dienen und häufig auch als Mittel zur Werbung eingesetzt werden. Vordächer und Markisen können dann das Stadtbild beeinträchtigen, wenn sie ohne Rücksicht auf die Architektur der Gebäude bzw. auf das Straßenprofil angebracht werden. Durchlaufende Markisen verschleiern die Gliederung der Fassade und sind deshalb zu vermeiden.



Markisen dürfen maximal 1,50 m vor die Fassade treten



Markisen dürfen lediglich im Brüstungsbereich zwischen EG und 1. OG angebracht werden.



Eine Beschriftung von Markisenrands ist lediglich zulässig, wenn am Gebäude keine weitere Flachwerbung angebracht ist.



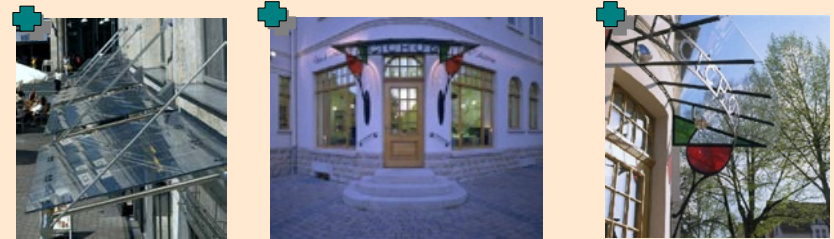
Durchlaufende Markisen verschleiern die Gliederung der Fassade und tragen dazu bei, dass die Obergeschosszone keinen konstruktiven Bezug zur Erdgeschoßzone hat.



- 5) Vordächer zum Schutz von Eingängen sind als besondere Bauteile zu gestalten; Kragplatten sind unzulässig. Vordächer müssen an den Maßstab und die Proportion des Gebäudes angelehnt sein. Grellfarbige und reflektierende Materialien sind unzulässig.

Kragplatten – also vorkragende Teile einer Geschossdecke – beeinflussen das Erscheinungsbild der Fassade. Sie versperren den Blick nach oben und können ein Gebäude optisch zerschneiden.

Transparente Vordächer aus Glas oder Plexiglas sind als Elemente des Sonnen- und Witterungsschutzes zu bevorzugen, da sie die Fassade weniger stark in den Hintergrund treten lassen.

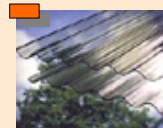


Positive Beispiele transparent gestalteter Vordächer

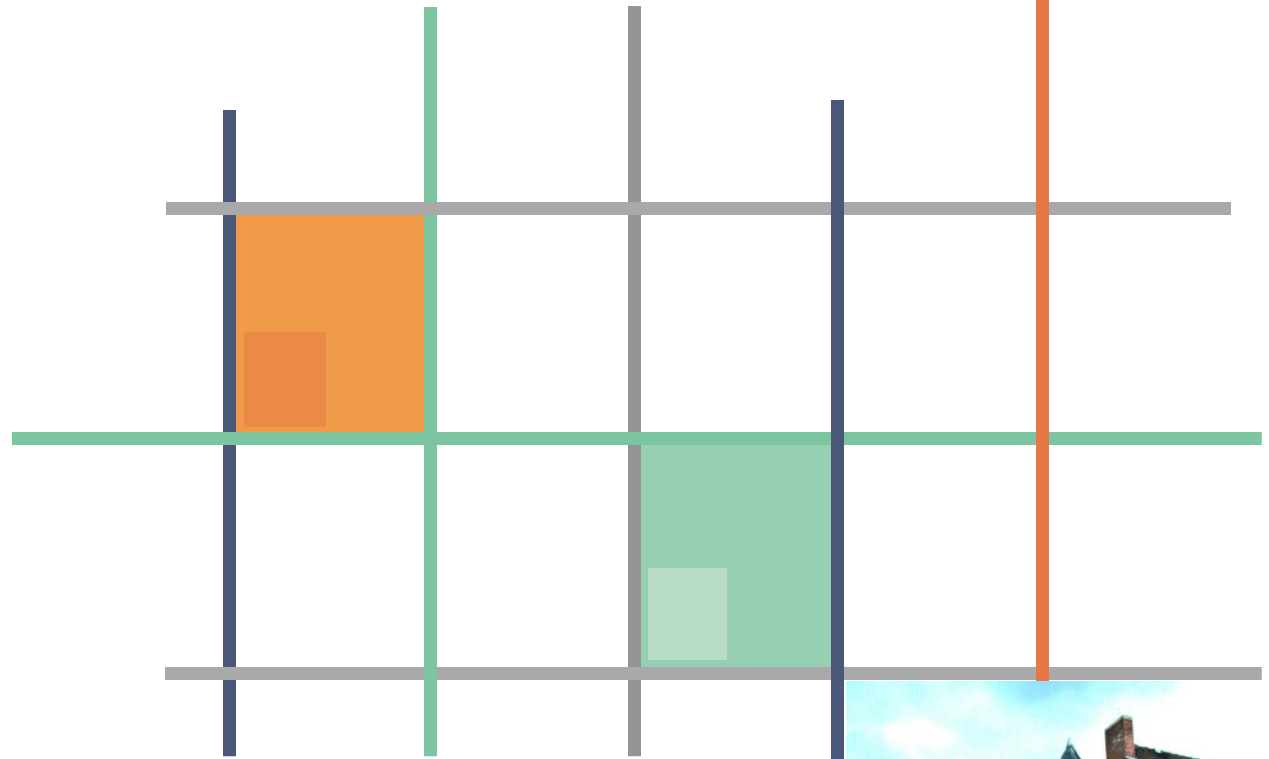


Beispiele für Vordächer, die aufgrund ihrer Proportion und Gestaltung nicht in die Innenstadt Remagens passen.

- (6) Für alle Vordächer und Seitenteile sind Wellplatten aus Kunststoff unzulässig.



Vordächer aus Wellplatten sind unzulässig.



4

DACHGESTALTUNG

-  § 12 Dachform und Dachneigung
-  § 13 Dachüberstände, Dachrinnen und Regenfallrohre
-  § 14 Dacheindeckung
-  § 15 Dachaufbauten, Dachöffnungen, Dacheinschnitte





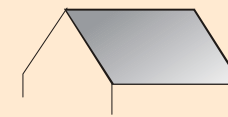
§ 12

Dachform und Dachneigung

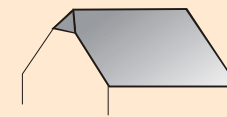
- (1) Bei Umbau, Modernisierung und Sanierung ist die Dachform und Dachneigung von Denkmälern und der zum Erhalt festgesetzten Gebäude zu erhalten.
- (2) Die Dachform und die Dachneigung von Neu- und Erweiterungsbauten sind an Form und Neigungswinkel der angrenzenden Bebauung anzupassen. Ausnahmsweise können bei Neubauten andere Dachformen und Dachneigungen (z.B. Pultdächer) zugelassen werden, wenn dies stadtgestalterisch zu begründen ist und das Gesamterscheinungsbild des Straßenzuges oder Ensembles nicht beeinträchtigt. Flachdächer sind in den vom öffentlichen Straßenraum aus einsehbaren Grundstücksbereichen unzulässig. Ausnahmsweise können sie in diesen Bereichen zugelassen werden, sofern sie als Staffelgeschosse gestaltet oder begrünt werden und das Gesamterscheinungsbild des Straßenzuges oder Ensembles nicht beeinträchtigt wird.

ERLÄUTERUNG ZU § 12

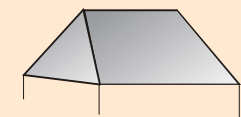
Die Proportion der Gebäude in Remagen bzw. das Orts- und Straßenbild wird entscheidend durch die historisch überlieferten, geneigten Dächer geprägt. Typisch in Remagen sind das Satteldach sowie das Walm-, Krüppelwalm- und Mansarddach. Ergänzend können Pultdächer zugelassen werden, wenn sie sich in das Gesamterscheinungsbild des Straßenzuges einfügen und diesen gestalterisch nicht beeinträchtigen. Hierüber kann nur im Einzelfall entschieden werden. Flachdächer bzw. flachgeneigte Dächer sind Fremdkörper in der Dachlandschaft Remagens und seiner Umgebung und können daher nur ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sich dies bei Neubauten aus einem schlüssigen architektonischem Gesamtkonzept herleiten läßt.



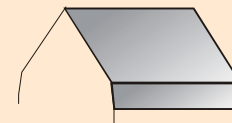
Satteldach



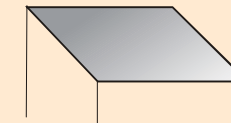
Krüppelwalmdach



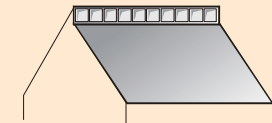
Walmdach



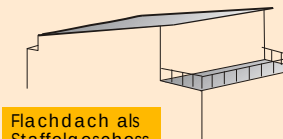
Mansarddach



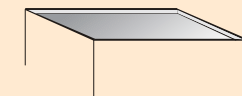
Pultdach
(einhüftig)



Pultdach
(zweihüftig)



Flachdach als
Staffelgeschoss
gestaltet



Flachdach



§ 13

Dachüberstände, Dachrinnen und Regenfallrohre

- (1) Bei Neubauten sind die Dachüberstände an Traufe und Ortgang an die Nachbarbebauung anzupassen. Der Dachüberstand darf an der Traufe 1,00m und am Giebel 0,60 m nicht überschreiten.
- (2) Dachrinnen sind als einfache, vorgehängte Konstruktionen auszuführen.
- (3) Unzulässig sind Kastenrinnen oder sonstige Verkleidungen der Dachrinne.
- (4) Dachrinnen sind in Zink- und Kupferblech in matter Ausführung oder Materialien mit vergleichbarer äußerer Erscheinungsform auszuführen. Unzulässig sind Dachrinnen aus glänzenden Metallen sowie glänzende Anstriche.
- (5) Für Regenfallrohre gelten die Absätze (2), (3) und (4) sinngemäß.

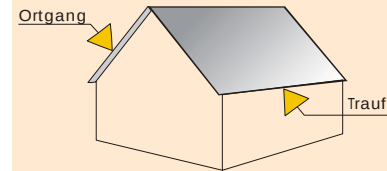
§ 14

Dacheindeckung

- (1) Als Dacheindeckung sind nicht glasierte Dachziegel und Dachpfannen sowie Schiefer ausschließlich in schwarzer, anthrazitfarbener, dunkelbrauner und dunkelgrauer Färbung zulässig.
- (2) Für Neu- und Erweiterungsbauten sind zusätzlich Zink- und Titanblech in matter Ausführung als Dacheindeckung zulässig. Dachbegrünungen können bei Neu- und Erweiterungsbauten ebenfalls zugelassen werden.

ERLÄUTERUNG ZU § 13

Dachüberstände spielen eine große Rolle hinsichtlich des Witterungsschutzes. Regionaltypisch sind geringe Überstände an Traufe und Ortgang, dadurch wirken die Dachflächen weniger massiv und die Baukörper klarer. Die Verwendung von gleichen Dachüberständen und vorgehängten Dachrinnen kann ganze Straßenzüge zusammenbinden. Hierbei spielt sowohl die Gestaltung als auch die Materialwahl und Farbgebung eine große Rolle. Ortsuntypische 'verkleidete' Rinnen und auch Regenfallrohre sind daher ausgeschlossen. Auch (glänzende) Anstriche der Regenrinnen und Fallrohre sind nicht zulässig, da sie das Erscheinungsbild eines Gebäudes oder Straßenzuges nachhaltig beeinträchtigen können.



Darstellung Ortgang, Traufe



Große Dachüberstände sind regionaluntypisch

ERLÄUTERUNG ZU § 14

Eine dunkelfarbige Dacheindeckung war in Remagen immer typisch und ist daher auch für Neubauten wieder anzustreben. Andere Materialien sind heute aber in Teilbereichen (z.B. bei Gauben) ebenfalls gängig und beeinträchtigen, da sie i.d.R. nur in untergeordnetem Umfang eingesetzt werden, das Gesamt-Erscheinungsbild eines Gebäudes nicht. Insofern können sie bei Neu- und Erweiterungsbauten ebenso eingesetzt werden wie begrünte Dächer, die aus ökologischen Erwägungen sinnvoll sind und daher ebenfalls nicht ausgeschlossen werden.



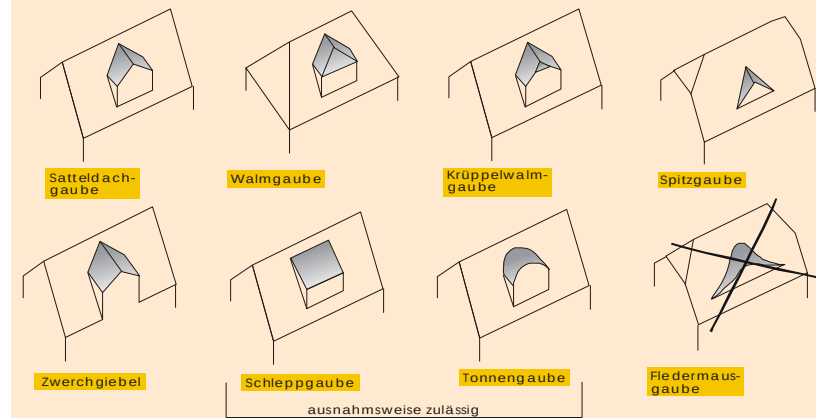
§15

Dachaufbauten, Dachöffnungen, Dacheinschnitte

- (1) Dachaufbauten sind in ihrer Dachneigung, in ihrer Anordnung im Bereich der Dachfläche und in ihrem Größenverhältnis zur Dachfläche harmonisch in das Bild des Gebäudes als Einzelgauben, Zwerchgauben oder Zwerchhäuser einzufügen. Die Summe der Breite der Einzelgauben - auch in Verbindung mit einem Zwerchhaus – darf dabei 2/3 der Trauflänge der jeweiligen Dachseite nicht überschreiten. Die Breite eines einzelnen Elementes darf dabei max. 5,00m betragen.
- (2) Dachgauben sind nur als Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- oder Spitzgauben zulässig.
- (3) Einzelgauben müssen sich dem Format der Fensteröffnungen des Gebäudes anpassen. Sie dürfen nicht größer sein, als durch die Höhe und Breite der Fensterflächen des darunter liegenden Geschosses vorgegeben ist.
- (4) Der Abstand der Dachaufbauten muss mindestens 0,50 m von der Firstlinie, mindestens 0,50 m von der Traufkante und mindestens 1,25m von der seitlichen Außenwand betragen. Bezugspunkt ist der jeweils nächst gelegene Punkt der Gaube.
- (5) Die Dachgauben sind in Material und Farbe der Fassade bzw. der Hauptdachfläche anzupassen. Für Neu- und Erweiterungsbauten sind zusätzlich Zink- und Titanblech in matter Ausführung als Eindeckung oder seitliche Verkleidung der Dachgauben in entsprechenden Materialien zulässig.
- (6) In den Bereichen 'Rheinpromenade', 'Einkaufszone', 'Drususstraße' und 'Milchgasse/ Kirchgasse' sind Dachflächenfenster hochformatig anzuordnen. Eine maximale Größe von 1,2 m² pro Fenster darf nicht überschritten werden. Kommen mehrere Dachflächenfenster zur Ausführung, so dürfen diese nur gereiht, mit gleichem Abstand zu First- und Trauflinie angeordnet werden. Sie sind so auszuführen, dass die Eindeckrahmen nicht erkennbar aus der Dachhaut herausragen und sich hinsichtlich der Farbe an die vorhandene Dacheindeckung anpassen. Die Summe der Dachflächenfenster darf nicht mehr als 5% der Gesamtdachfläche der jeweiligen Dachseite betragen.
- (7) Dacheinschnitte zur Ausbildung von Dachterrassen sind in den Bereichen 'Rheinpromenade', 'Einkaufszone', 'Drususstraße' und 'Milchgasse/ Kirchgasse' nur gestattet, wenn sie vom öffentlichen Straßenraum oder von öffentlichen Wegen und Plätzen aus nicht einzusehen sind. Sie sind nur bis zu einer Breite von maximal 3,00 m zulässig. Von der Traufe, dem First und vom seitlichen Dachende ist ein Abstand von min. 1,50 m einzuhalten.

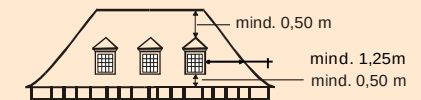
ERLÄUTERUNG ZU § 15

Dachflächen waren bis zum 2. Weltkrieg in der Regel nicht oder nur durch sehr kleine Dachaufbauten/Dachflächenfenster unterbrochen, da Dachräume meist nicht zu Wohnzwecken genutzt wurden. Heute geht der Trend hin zum Ausbau des Dachgeschosses. Ohne den Einbau von Fenstern oder Gauben wäre eine Belichtung des Dachraumes nicht oder nur sehr schwer möglich. Dachgauben, Zwerchhäuser und Zwerchgiebel sowie Dachflächenfenster sollten sich jedoch hinsichtlich ihrer Größe der Dachfläche unterordnen.



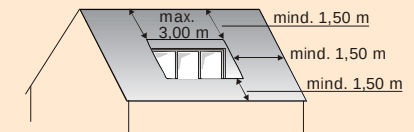
Gaubenarten

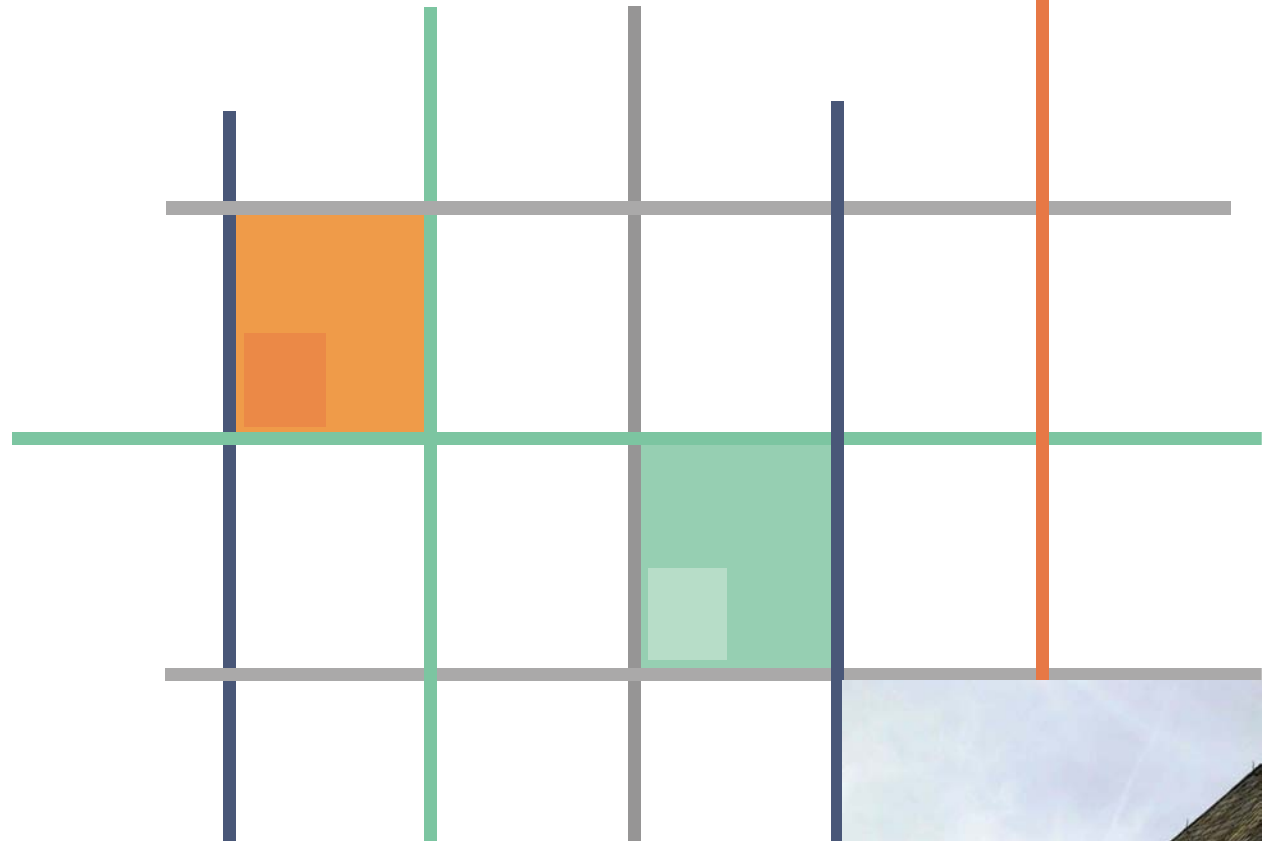
Abstände von Dachgauben zu First, Traufe und seitlicher Außenwand



In gestalterischer Hinsicht wird die Gaube immer dem Dachflächenfenster vorgezogen, letztere sind insbesondere aufgrund ihrer reflektierenden Eigenschaften - Fremdkörper in der Dachlandschaft.

Dimensionierung von Dacheinschnitten

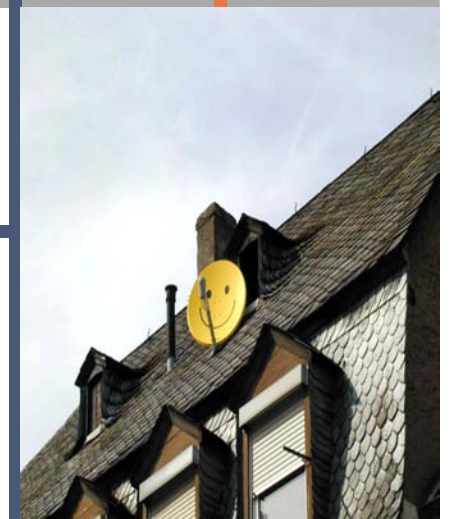




5

EMPFANGSANLAGEN, SONNENKOLLEKTOREN UND PHOTOVOLTAIKANLAGEN

- § 16 Empfangsanlagen, Sonnenkollektoren
und Photovoltaikanlagen sowie weitere
technische Anlagen





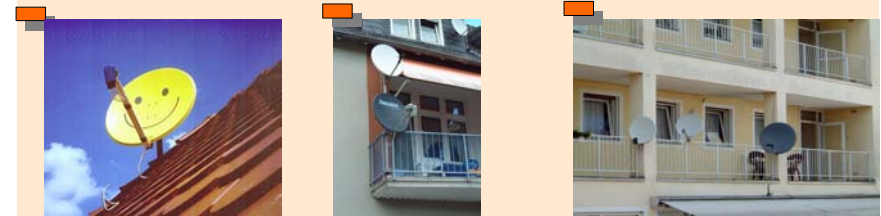
§ 16

Sende- und Empfangsanlagen, Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen sowie weitere technische Anlagen

- (1) Antennenanlagen für Fernseh- und rundfunkempfang sind zulässig, wenn an diese mindestens vier Wohneinheiten angeschlossen werden können. Empfangsanlagen für Fernseh- und Rundfunkempfang sind, wenn dies den Empfang nicht beeinträchtigt, auf der straßenabgewandten Seite des Gebäudes mindestens 2,00 m unterhalb des Firstes oder an der Fassade anzubringen. Antennenanlagen für Mobilfunk, Mobiltelefon und andere drahtlose Medien sind, wenn dies den Empfang nicht beeinträchtigt, auf der straßenabgewandten Seite des Gebäudes mindestens 2,00 m unterhalb des Firstes oder an der Fassade anzubringen. Sende- und Empfangsanlagen gleich welcher Art sind oberhalb der Firstlinie des Gebäudes sowie auf Flachdächern generell unzulässig.
- (2) Sende- und Empfangsanlagen sowie die Rahmen von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen sind farblich auf die Fassade bzw. die Dachflächen des Gebäudes abzustimmen und letztere möglichst bündig in die Dachflächen einzubinden.
- (3) Alle notwendigen technischen Anlagen und Installationen auf der Außenwand sind verdeckt anzuordnen, angepasst zu streichen oder zu verkleiden.

Erläuterung zu § 16

Das Recht auf Informationsfreiheit ergibt sich direkt aus dem Art. 5 Grundgesetz. Dem gegenüber steht das städtebauliche Interesse, die Fassaden von Gebäuden nicht durch Empfangsanlagen (Satellitenschüsseln) und sonstige technische Einrichtungen zu beeinträchtigen. Der Forderung des Grundgesetzes wird in der Satzung Rechnung getragen. Dabei wird jedoch aus städtebaulicher Sicht dem Kabelanschluß oder der Gemeinschaftsantenne der Vorzug gegeben. Ist kein Kabelanschluß vorhanden oder möglich, ist die Errichtung einer Gemeinschaftsantennenanlage zulässig. Diese ist dann, wenn der Empfang es zulässt, auf der von öffentlichen Flächen aus nicht einsehbaren Fassaden- oder Dachseite des Gebäudes anzubringen. Auch Sende- und Empfangsanlagen für sonstige drahtlos übertragene Medien (z.B. Mobilfunksendeantennen) können das städtebauliche Erscheinungsbild stark beeinträchtigen und werden daher im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten durch diese Satzung beschränkt.



Beeinträchtigung von Fassaden durch Empfangsanlagen

Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen können aufgrund ihrer Abhängigkeit von der Sonneneinstrahlung nicht ausschließlich auf den vom Straßenraum abgewandten Dachflächen untergebracht werden. Hier wird lediglich eine Anpassung der Farbe und Stärke der Einfassungsrahmen an die Dachfläche gefordert, denn aus ökologischen Erwägungen sind solche Anlagen sinnvoll und sollten daher nicht ausgeschlossen werden.



Beispiel für die vertretbare Integration von Sonnenkollektoren in Dachflächen



6

WERBEANLAGEN UND WARENAUTOMATEN

- § 17 Werbeanlagen
- § 18 Warenautomaten, Schaukästen





§ 17

Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind ohne Rücksicht auf ihre Größe genehmigungspflichtig.
- (2) Es sind höchstens zwei Einzelwerbeanlagen pro Nutzungseinheit zulässig. Hiervon ist jeweils eine Werbeanlage parallel und eine Werbeanlage senkrecht zur Fassade anzubringen (die Größe der Werbeanlagen ist in den Absätzen 9 und 10 geregelt). Bei Eckgebäuden, die eine über Eck gehende Nutzungseinheit enthalten, gilt die o.g. Regelung für jede Fassadenseite. Bei zwei Nutzungseinheiten pro Gebäude sind insgesamt maximal drei Werbeanlagen zulässig. Bei mehr als zwei Nutzungseinheiten ist eine Gemeinschaftswerbeanlage mit einer maximalen Größe von 2 m² zulässig. Die Werbeanlagen eines Gebäudes sind in Art, Farbe und Größe aufeinander abzustimmen.
- (3) Werbeanlagen dürfen Gesimse, historische Bauteile, Zeichen oder Inschriften nicht verdecken.
- (4) Außenwerbung darf lediglich an dem Gebäude erfolgen, in dem die Leistung angeboten wird.
- (5) Werbeanlagen müssen in Form, Farbe und Größe so gearbeitet sein, dass Sie das Erscheinungsbild des Gebäudes oder des Straßenzuges nicht beeinträchtigen. Sie sind handwerklich oder neutral als Einzelbuchstaben aus Metall, Plexiglas o.ä. oder auf die Fassade mit Farbe aufgetragene Schriften zu gestalten. Außerdem kann durch Darstellung bestimmter Symbole auf die Betriebsart hingewiesen werden.

ERLÄUTERUNG ZU § 17

Werbung ist von Natur aus darauf ausgerichtet, Aufmerksamkeit zu erregen. Ihre Bedeutung für die Geschäftswelt wird grundsätzlich anerkannt. Jedoch kann Werbung mit dem Interesse der Allgemeinheit, die Eigenart des Stadtraums vor Verunstaltung zu schützen, in Konflikt geraten.

Durch die Regelungen in dieser Satzung soll eine verunstaltende Wirkung der Werbeanlagen vermieden und erreicht werden, dass diese sich hinsichtlich Anbringensort, Art, Farbe und Größe in die Eigenart der Architektur bzw. der baulichen Umgebung einfügen. Werbeanlagen sind dann leichter zu integrieren, wenn sich die Anlagen nicht zu plastisch von der Wand abheben bzw. wesentliche Gestaltmerkmale der Fassade nicht verdeckt werden.



Beeinträchtigung des Straßenbildes durch Häufung, Größe, Anbringensort und Gestaltung von Werbeanlagen



Positive Beispiele von Werbeanlagen



- (6) In den Bereichen 'Rheinpromenade', 'Einkaufszone', 'Drususstraße' und 'Milchgasse/Kirchgasse' sind Leuchtkästen unzulässig. Leuchtwerbungen sind hier als durchscheinende Schriften oder Symbole nur zulässig, wenn sie aus Einzelbuchstaben oder Symbolen angefertigt sind. Einzelbuchstaben oder Symbole können auch hinterleuchtet werden. Auslegeschilder und andere Werbeanlagen können mit Punktstrahlern beleuchtet werden. Elektrotechnische Geräte, Kabelzuführungen und Montageleisten dürfen nicht sichtbar sein.

- (7) Nicht gestattet sind insbesondere:

Lichtprojektionswerbung, Laufschriften, Werbeanlagen mit wechselndem oder sich bewegendem Licht oder mit sich bewegendenden Konstruktionen, Fahnen, transparente und Spannbänder mit Werbung. Ausgenommen hiervon sind Transparente, die Hinweise auf Sonderveranstaltungen, Feste etc. geben, die nur für kurze Zeit angebracht werden, jedoch nur bis zum Ende der jeweiligen Veranstaltung. Diese bedürfen jedoch einer gesonderten Genehmigung der Stadt.

Aufgrund der völlig veränderten Wahrnehmung in der Dämmerung und Nacht erfordert Lichtwerbung eine eine gesonderte Behandlung. Der massive Einsatz von selbstleuchtenden Werbeanlagen führen dazu, dass sich nachts vor allem Ladengeschäfte und Gaststätten von ihrer Umgebung abheben und die baulichen und freiräumlichen Ensembles gar nicht wahrgenommen werden. Anzustreben ist, dass die Stadtstruktur auch nachts sichtbar bleibt, was vor allem dadurch zu erreichen ist, dass die Gebäude insgesamt beleuchtet werden.



Leuchtbuchstaben



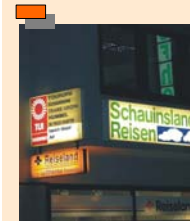
Hinterleuchteter Schriftzug



Angestrahelter Schriftzug



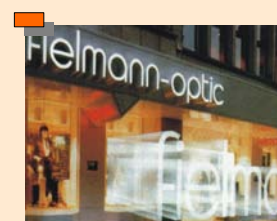
Angestrahelter Schriftzug und Werbeausleger



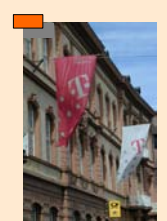
Städtebauliche Wirkung von Leuchtkästen



Werbung auf Glasscheiben



Zukunftsvision Hologrammwerbung

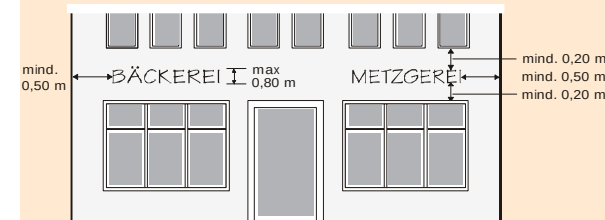


Überdeckung von Fassadenelementen durch Fahnen



- (8) Plakatierungen im Straßenraum sowie Werbungen und Plakate an Laternen, Fahnenmasten, Geländern, Ruhebänken, Papierkörben, Bäumen und auf Bauzäunen (mit Ausnahme von Hinweisen auf den Bauherren, den Spender oder Sponsor und die an der Bauausführung Beteiligten) sind, außer auf den dafür vorgesehenen Stellen wie städtischen Lampen, Litfasssäulen, Plakatwänden etc. sowie in Schaufenstern, unzulässig. Hiervon ausgenommen sind temporär angebrachte Wahlplakate.
- (9) Schriften von Werbeanlagen sind horizontal anzuordnen und dürfen lediglich am oberen Abschluss des Erdgeschosses zwischen der Oberkante der Fenster des Erdgeschosses und der Unterkante der Obergeschossfenster angebracht werden. Sie dürfen nicht höher als 80 cm sein, dürfen nicht mehr als 20 cm vor die Fassade treten und haben von den o.g. Begrenzungen (Fenstern) sowie von Gliederungselementen der Fassade (z.B. Gesimse) einen Mindestabstand von 20 cm einzuhalten. Sie dürfen die Breite der Schaufenster und Eingangstüren nicht überschreiten und müssen einen Abstand von mindestens 0,50 m von den seitlichen Hausenden einhalten.
- (10) Rechtwinklig zur Gebäudefassade angebrachte Werbeausleger dürfen eine Fläche von 1,0 m² nicht überschreiten. Gemessen von der Gebäudewand darf der Ausleger insgesamt nicht weiter als 1,20 m auskragen. Die Unterkante von Werbeauslegern muss mindestens 3,50 m über der Gehsteigoberkante liegen. In Fahrbahnbereichen kann aus Verkehrssicherheitsgründen eine größere Höhe gefordert werden. Die Oberkante der Werbeanlage darf höchstens bis zur Unterkante der Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses reichen.
- (11) Für Giebelbemalungen mit Werbecharakter ist § 8 (9) sinngemäß anzuwenden.

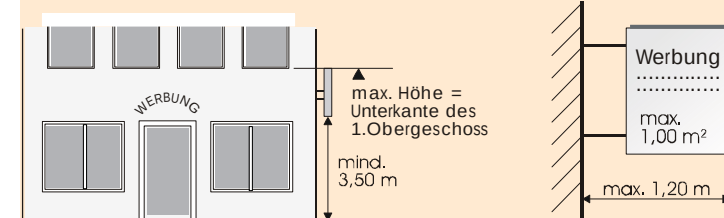
Plakatierungen können durch ihre wahllose Anbringung und ihre Häufung das Stadtbild erheblich beeinträchtigen. Aus diesem Grund sind sie nur an bestimmten Standorten auf eigens dafür vorgesehenen Trägern zulässig.



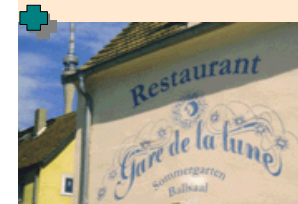
Die Werbeanlage ist aus gestalterischer Sicht am günstigsten im räumlichen Zusammenhang mit den Schaufenstern bzw. mit dem Eingang des Gebäudes anzubringen.

- Mindestabstände der Werbeanlage von Gliederungselementen der Fassade

Werbeausleger gehören zum charakteristischen Bild historischer Straßenzüge. Problematisch ist, dass sie in der Straßenperspektive mit Werbeanlagen anderer Gebäude gehäuft in Erscheinung treten. Die Begrenzung der Größe, der Auskragung und auch der Anbringungshöhe der Werbeausleger soll eine zu starke Überdeckung der Fassaden in Längsrichtung des Straßenzuges verhindern.



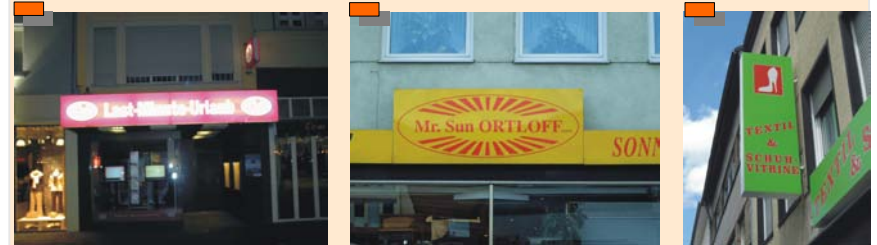
Anbringungsort sowie Größe und Auskragung



Zu den Giebelmalereien mit Werbecharakter zählen neben den Schriftzügen auch Bilder bzw. Grafiken, die auf die Gewerbeart hinweisen.



Die Farbe der Werbeanlagen sollte sich der Gesamtwirkung des Gebäudes unterordnen. Farbige Werbeanlagen wirken besonders verunstaltend, wenn sie in starkem Kontrast zur Gebäudefarbe stehen. Diese Regelung erstreckt sich auch auf firmentypische Farben ('corporate identity ').



Städtebauliche Beeinträchtigung durch grellfarbige Werbeanlagen

§ 18

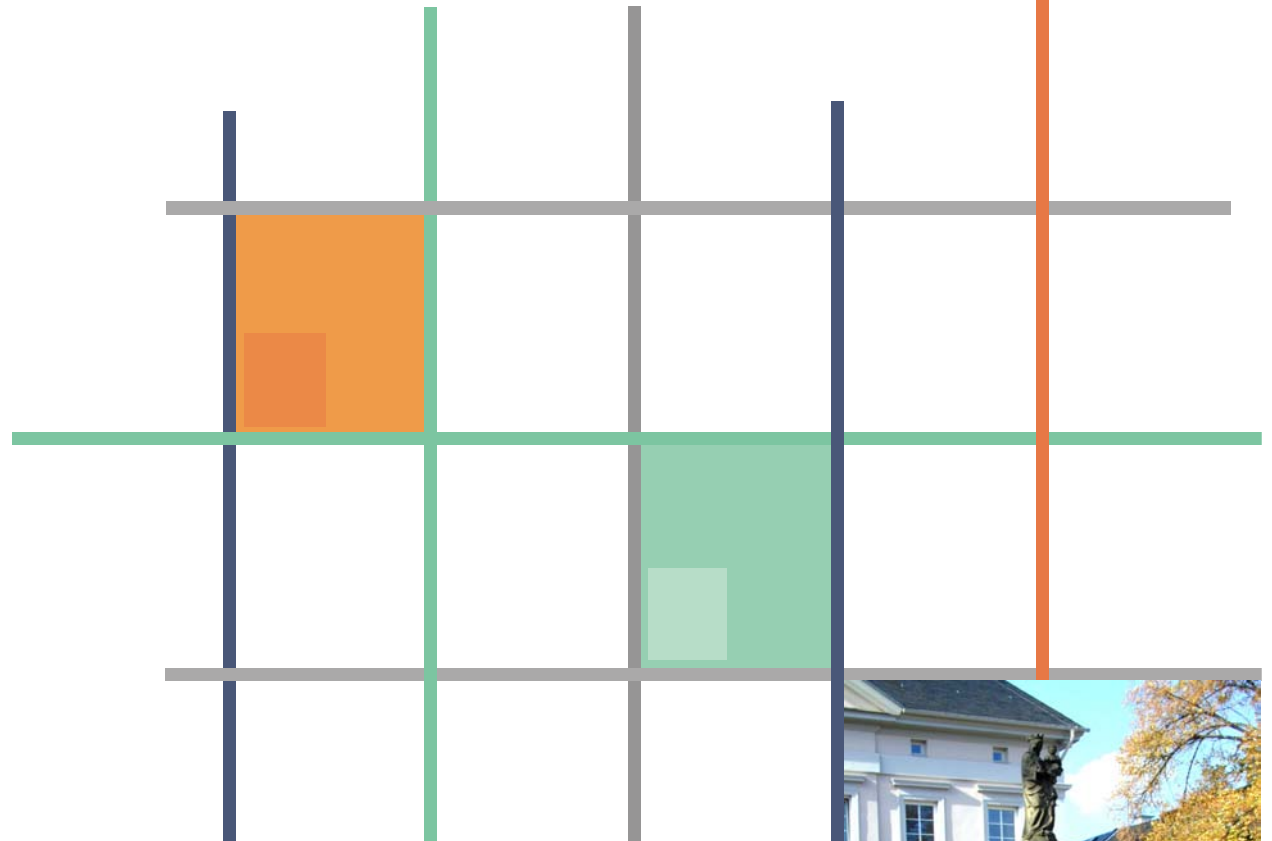
Warenautomaten, Schaukästen

- (1) Warenautomaten und Schaukästen sind in den Bereichen 'Drusustrasse 'und 'Milchgasse 'und 'Kirchstrasse 'unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Schaukästen für gastronomische Betriebe zum Aushang der Speise- und Getränkekarten neben Hauseingängen und Schaukästen öffentlicher und kirchlicher Institutionen, wenn sie nach Form, Farbe, Material und Maßstab das Gebäude, an dem sie angebracht sind, nicht beeinträchtigen. Ebenfalls ausgenommen sind freistehende Schaukästen von öffentlichen und kirchlichen Einrichtungen.
- (2) Nach Absatz (1) zulässige Warenautomaten und Schaukäste sind bis zu einer Größe von 1,0 m² zulässig. Sie dürfen nicht mehr als 0,20 m vor die Fassade treten.
- (3) Nach Absatz (1) zulässige Warenautomaten und Schaukästen sind an der Gebäudewand, möglichst in Zuordnung zum Eingang, mindestens jedoch 1,0 m von der Gebäudeecke entfernt anzubringen.
- (4) Warenautomaten und Schaukästen dürfen Gesimse, historische Bauteile, Zeichen oder Inschriften nicht verdecken.

ERLÄUTERUNG ZU § 18

Serienmäßig produzierte Warenautomaten und Schaukästen fügen sich in aller Regel gestalterisch nicht in die Architektur oder das Straßenbild ein. Sie sollten daher bevorzugt an nicht direkt sichtbaren Stellen wie Passagen oder Haus-/oder Toreingängen angebracht werden. Zugelassen werden die sogenannten Hundestationen, die zur Aufrechterhaltung der Sauberkeit auf den öffentlichen Flächen notwendig sind.





7

FREIFLÄCHEN UND EINFRIEDUNGEN

- § 19 Freiflächen
- § 20 Einfriedungen





§ 19

Freiflächen

- (1) Im Satzungsgebiet sind die nicht überbauten Flächen der Grundstücke mit Ausnahme der eventuell erforderlichen Zufahrten, Zugänge und Höfe gärtnerisch anzulegen und instandzuhalten. Dabei ist ein standortgerechter Bewuchs von Rasen, Stauden, Sommerblumen, Zwiebelgewächsen, mittel- und schmalkronigen Laubbäumen, Laubgehölzen und Klettergehölzen je nach Platzverhältnissen, Bodenfeuchte und Licht vorzusehen.
- (2) Die dem öffentlichen Straßenraum zugewandten Grundstücksteile dürfen nicht als Arbeits- und Lagerflächen verwendet werden. Die großflächige Verwendung (mehr als 25 m²) von Asphalt- und Betonbelägen ist in den Bereichen 'Rheinpromenade', 'Einkaufszone', 'Drususstraße' und 'Milchgasse/Kirchstraße' nicht zulässig.
- (3) Bewegliche Abfall- und Wertstoffbehälter sind an gesicherten und vom öffentlichen Raum aus nicht einsehbaren Plätzen im privaten Bereich unterzubringen.

ERLÄUTERUNG ZU § 19

Von Bedeutung für das Ortsbild, für die Verzahnung von Stadt- und Landschaftsgrün und für die Fauna ist die Beschränkung auf heimische Laubgehölze.

Die Verwendung der zum öffentlichen Verkehrsraum orientierten Grundstücksteile als Arbeits- oder Lagerflächen ist aufgrund des daraus resultierenden negativen Erscheinungsbildes unzulässig.



Alternative Belagsarten zu Asphalt bzw. Beton



Städtebauliche Beeinträchtigung durch an der Straße stehende Abfall- und Wertstoffbehälter



§ 20

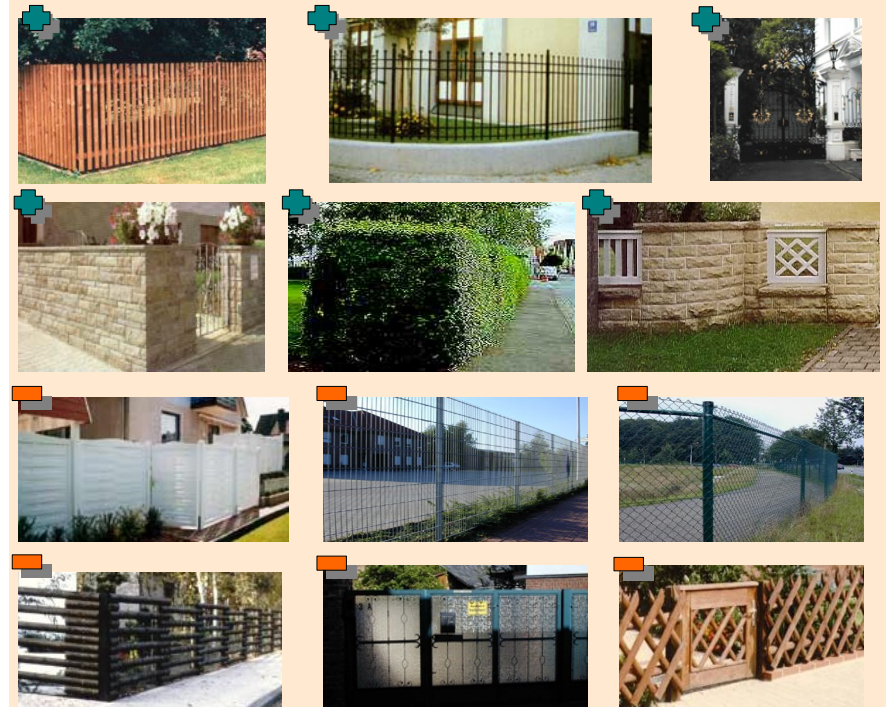
Einfriedungen

- (1) Einfriedungen von Grundstücken oder Grundstücksteilen sind als Hecken, als zusammenhängende Mauern in regionaltypischem Naturstein (wie z.B. Basalt oder Sandstein), in entsprechender Natursteinverkleidung oder verputzt zu gestalten. Mosaikartige Steinverbände sind nicht gestattet. Einfriedungen von Grundstücken oder Grundstücksteilen können ebenfalls als Metallzäune hergestellt werden, sofern sie handwerklich schlicht oder nach historischem Vorbild gefertigt sind. Ausnahmsweise können Holzzäune mit senkrechter Lattung (sog. Staketenzäune) zugelassen werden, sofern sie sich in das Gesamterscheinungsbild des Straßenzuges einfügen.
- (2) In den Bereichen 'Rheinpromenade', 'Einkaufszone', 'Drususstraße' und 'Milchgasse / Kirchgasse' sind Zäune aus Kunststoff oder mit Kunststoff verkleidete Zäune, Draht- und Drahtgeflechtzäune sowie Jägerzäune und Wellenzäune nicht gestattet. Unzulässig ist hier auch eine Abgrenzung der Grundstücke durch Pflanzkübel u.ä.. Ebenfalls unzulässig ist eine Sichtschutzverkleidung der Zäune, z.B. mit Wellblech aus Kunststoff.
- (3) Die Einfriedungen von Grundstücksteilen, die an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, dürfen eine Höhe von 1,50m nicht überschreiten.

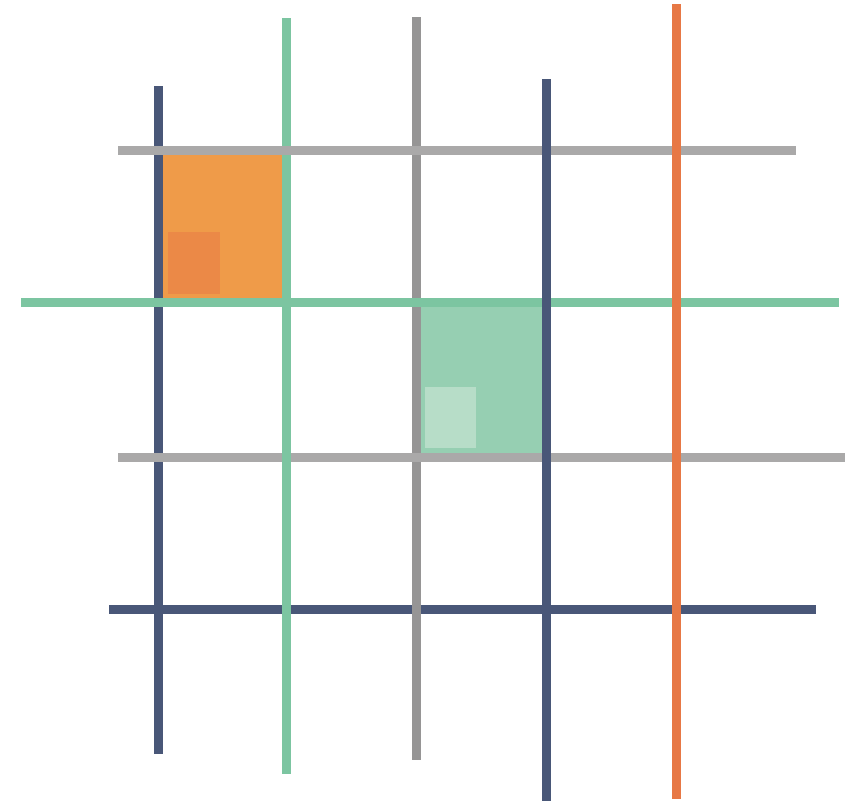
ERLÄUTERUNG ZU § 20

Die gestalterische Prägung des Straßenraums durch Einfriedungen ist nicht zu unterschätzen. Die Vielfalt von Materialien wird dabei als besonders störend empfunden, aus diesem Grund werden Mindestanforderungen an die Gestaltung von Mauern und Zäunen gestellt. Einfriedungsarten, die nicht in die Innenstadt gehören - wie z.B. Maschendraht- und Jägerzäune - werden aus diesem Grund generell ausgeschlossen.

Die Höhenbegrenzung der Einfriedungen angrenzend an den öffentlichen Raum soll die Einsehbarkeit der Gärten gewährleisten.



Positive und negative Beispiele von Einfriedungen



-  § 21 Ausnahmen und Befreiungen
-  § 22 Ordnungswidrigkeiten
-  § 23 Inkrafttreten



§ 21 **Ausnahmen und Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Satzung kann auf schriftlichen und ausführlich zu begründenden Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn sie unter Berücksichtigung des jeweiligen Zwecks der jeweiligen Anforderungen und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben die Tätigkeiten und Maßnahmen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung für die Unterhaltung der Bundeswasserstraße und die Wahrung ihrer sonstigen Belange.

§ 22 **Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der Abschnitte 2 bis 9 dieser Satzung oder einer aufgrund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwider handelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO.

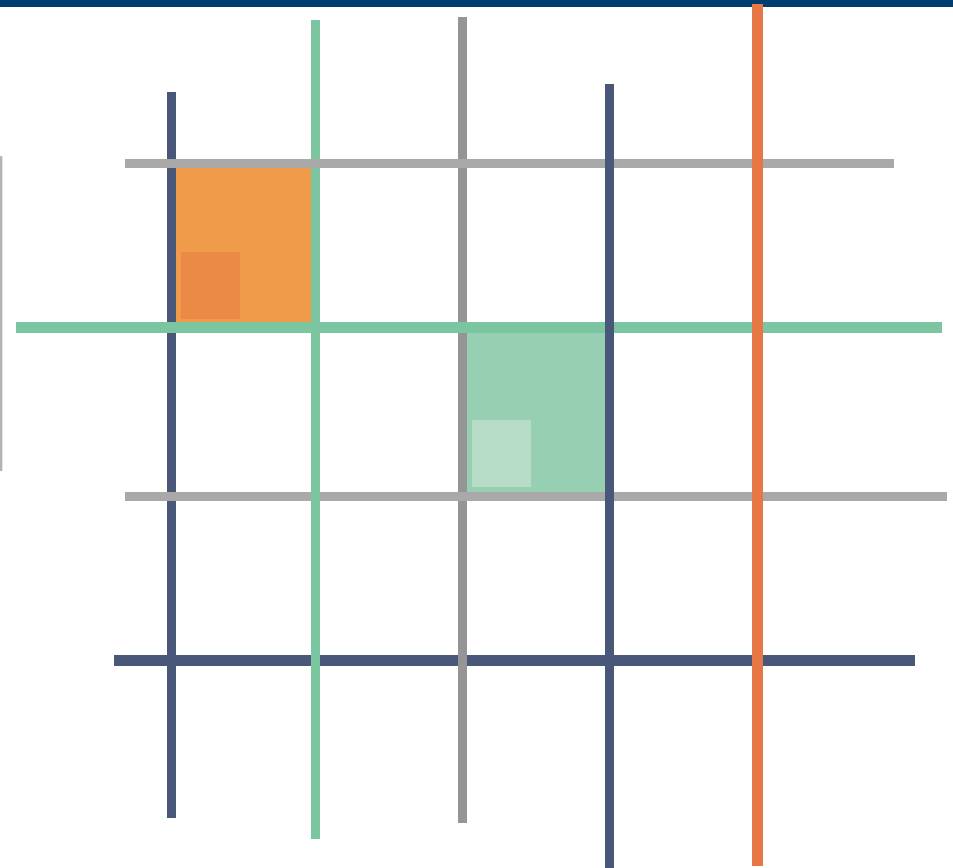
Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu €5.000 geahndet werden. Im wiederholten Falle kann eine höhere Geldbuße verhängt werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl.I.S 602) in seiner jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

§ 23 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



-  Hinweise hinsichtlich der Gestaltungsanforderungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen
-  Denkmalliste
-  Farbkarte





Hinweise hinsichtlich der Gestaltungsanforderungen für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

Sondernutzungen wie etwa das Aufstellen von Schautafeln, Vitrinen und von Informationsständen im Straßenraum, die Nutzung öffentlicher Flächen zu Zwecken der Außengastronomie u.ä. bedürfen einer gesonderten Genehmigung der Stadt. Diese ist zu versagen, wenn durch die beabsichtigte Nutzung das Orts- und Straßenbild beeinträchtigt wird. Als Beurteilungsmaßstab im Hinblick auf die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von entsprechenden Sondernutzungen wurden die nachfolgenden Hinweise erarbeitet. Entspricht eine beantragte Sondernutzung in ihrer Art und Ausführung diesen Hinweisen, so ist im Regelfall davon auszugehen, dass sie mit den Belangen dieser Satzung in Einklang steht. Widerspricht eine beantragte Sondernutzung in ihrer Art und Ausführung diesen Hinweisen, so ist im Regelfall davon auszugehen, dass sie das Orts- und Straßenbild stört. Eine Genehmigung sollte dann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erteilt werden.

Freistehende Werbeträger und -symbole, Vitrinen u.ä.

Freistehende Werbeträger und -symbole - gleich welcher Art - im öffentlichen Straßenraum, auf Wegen und Plätzen stören das Gesamterscheinungsbild der Straße und sind daher auszuschließen. Gleiches gilt für Vitrinen, Warenautomaten und ähnliches.

Auslagen von Geschäften

Auslagen von Geschäften im Außenbereich können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie nicht weiter als 1,50 m vor der Fassade stehen. Ihre Ausstellungsfläche ist auf die Hälfte der Länge der jeweiligen Fassadenseite zu begrenzen.

Standorte von Außenterrassen von Gastronomiebetrieben

Der Standort einer Außenterrasse ist von der Umgebung und der Funktion der jeweiligen Stelle, den Verkehrs- und Sicherheitsrichtlinien und der Erhaltung der öffentlichen Ordnung abhängig.

Größe von Außenterrassen von Gastronomiebetrieben

Die minimale Größe von Terrassen an / auf Straßen und Wegen beträgt 4m², bei Terrassen auf Plätzen 8m². Die maximale Größe bemisst sich aus der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, wobei die Größe so zu bemessen ist, dass weder Kfz-, Fahrrad- oder Fußgängerverkehr unangemessen behindert wird. Bei Sondernutzungen auf öffentlichen Plätzen sind die Größen der Außenterrassen auf die sonstigen Funktionen des Platzes abzustimmen und entsprechend zu begrenzen.

ERLÄUTERUNG

Auf den nachfolgenden Seiten werden Hinweise hinsichtlich der Anforderungen an bestimmte Gestaltungselemente im öffentlichen Raum gegeben, die nicht im Rahmen der eigentlichen Gestaltungssatzung geregelt werden können oder sollen. Zwar haben die Hinweise daher nur einen Richtliniencharakter, ihre Einhaltung ist jedoch städtebaulich wünschenswert und könnte z.B. die Grundlage für die Erteilung einer Sondernutzungsgenehmigung an/auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen bilden.

Die Ansprüche an den öffentlichen Raum (wie Fahren, Parken, Gehen, Stehen und Sitzen in ruhiger Umgebung, Fläche für Feste, Märkte usw.) sind vielfältig. Daher ist seine Benutzung so zu organisieren und zu gestalten, dass Störungen der Funktionen vermieden werden.

Aber auch das spezifische Erscheinungsbild des öffentlichen Raumes spielt eine große Rolle: Das Bild, das sich der Passant von einer Stadt macht, besteht in vielen Innenstädten aus wenig mehr als der Ladenzone und ihren Ausstattungselementen, wie z.B. Schaufenster, Vitrinen und Werbeträgern (sowohl am Gebäude angebrachte wie freistehende Werbeträger) und Werbesymbolen. Primär werden nicht die Stadtstruktur bzw. die Architektur sondern die Ausstattungselemente des öffentlichen Raumes wahrgenommen. Insofern haben die Ausstattungselemente eine besondere Bedeutung für das Erscheinungsbild der Innenstadt und sollen an dieser Stelle mit geregelt werden.



Beispiele für die Inanspruchnahme des öffentlichen Raumes



Beengte Aufstellung von Terrassenmobiliar mit Behinderung für den Fußgänger



Einrichtung von Außenterrassen von Gastronomiebetrieben

- (1) Pro m² Terrasse ist ein Sitzplatz zugelassen.
- (2) Tische und Stühle sind lediglich als naturfarbene Korb-, Rattan-, Metall- oder Holzmöbel zulässig. Andere Materialien können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie in Bezug zur jeweiligen Nutzung stehen. Stehtische sind - außer bei Sonderveranstaltungen - unzulässig.

ERLÄUTERUNG

Aus Sicherheits- und Bequemlichkeitsgründen für die Besucher und die Arbeitnehmer in einer gastronomischen Einrichtung erfolgt z.B. die Festlegung einer Verhältniszahl zwischen Quadratmeter Terrasse und Anzahl der Sitzplätze.

Die Materialwahl von Tischen und Stühlen sollte so erfolgen, dass sich ein harmonisches Gesamterscheinungsbild eines Straßenzuges oder Platzbereiches ergibt. Daher sind natürliche Materialien wie Rattan, Korb oder Holz zu bevorzugen. „Massenware“ aus Kunststoff ist im Stadtbild störend und sollte daher nicht genehmigt werden. Je nach Nutzungsart können beim Terrassenmobiliar andere Materialien verwendet werden: beispielsweise Tische und Stühle aus Aluminium oder Aluminium mit Korbgeflecht in Eiscafés oder Tische und Stühle aus einer Kombination von Holz und Metall in Biergärten.



Beispiel für die Möblierung von Außenterrassen



- (3) Terrassenabgrenzungen müssen beweglich, schlicht und sightdurchlässig gestaltet sein. Ihre Höhe darf nicht mehr als 1,00 m betragen. Zwischen einer Straße und einer Terrasse und bei Terrassen auf öffentlichen Plätzen dürfen keine Terrassenabgrenzungen verwendet werden. Auf Terrassenabgrenzungen darf keine Werbung angebracht werden. In der Fußgängerzone werden Terrassenabgrenzungen ausgeschlossen.
- (4) Sonnenschirme zeichnen sich durch ihren saisongebundenen Charakter aus, müssen als Einzelelemente erkennbar sein und dürfen nicht im Boden fest verankert sein. Im ausgeklappten Zustand muß sich die Unterkante der Bordüre/Volant mindestens in einer Höhe von 2,20 m befinden. Sie dürfen im aufgespannten Zustand maximal einen Durchmesser von 4,00 m haben und in ihrer Gesamtheit nicht mehr als 60% der Terrasse überdachen. Zwischen aufgespannten Sonnenschirmen muß der Abstand mindestens 60cm betragen. Sie müssen aus Zelttuch oder vergleichbaren Materialien gefertigt sein. Lediglich auf der Bordüre der Sonnenschirme darf Werbung für den Betrieb oder für Produkte, die in diesem verkauft werden, betrieben werden.
- (5) Partyzelte zur Überdachung des öffentlichen Raumes sind ausgeschlossen.
- (6) Die Errichtung von Zapfhähnen auf den Außenterrassen ist unzulässig.
- (7) Pro Terrasse ist eine Menütafel zulässig, die maximal 1,00m hoch und 0,80m breit sein darf. Sie muß innerhalb der Terrasse platziert werden. Für die Platzierung des Menübordes entfällt ein Sitzplatz.
- (8) Besteck- oder Servierwagen sowie Computerterminals müssen innerhalb der Terrasse platziert werden. Bei ihrer Platzierung entfallen zwei Sitzplätze.
- (9) Eine Beleuchtung ist mit Ausnahme des Bereiches 'Rheinpromenade' in Form von Lichterketten u.ä. ist unzulässig. Ausnahmsweise kann eine Beleuchtung zugelassen werden, wenn sie ein übergeordnetes Konzept aufweist und mit der Stadtverwaltung abgestimmt wird. (z.B. Weihnachtsbeleuchtung)
- (10) Bodenbeläge auf Außenterrassen sowie vor Geschäften, die den vorhandenen Straßenbelag überdecken, sind unzulässig.

Lagerung und Sicherung von Terrassenmobiliar

- (1) Terrassenmobiliar muß in der Saison außerhalb der Öffnungszeiten im Gebäude oder falls dies nicht möglich ist an einer zu genehmigenden anderen Stelle gestapelt und gesichert gelagert werden. Nach der Saison müssen die Terrassenmöbel, die Schirmfüße etc. aufgeräumt und entfernt werden.
- (2) Der ungehinderte Durchgang für Fußgänger muss gewährleistet sein.



Beispiel für Terrassenabgrenzungen



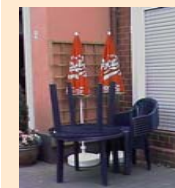
Beispiele für zulässige Sonnenschirme



Lichterketten zur Außenbeleuchtung sind unzulässig, mit Ausnahme z.B. der Weihnachtsbeleuchtung



Bodenbeläge auf Außenterrassen sind unzulässig



Sicherung von Terrassenmobiliar



Verzeichnis der denkmalgeschützten und/ oder zum Erhalt festgesetzten Gebäude

Dieses Verzeichnis enthält sowohl Objekte, die nach Denkmalschutz- und -pflegegesetz förmlich unter Schutz gestellt sind, als auch Objekte, die in Bebauungsplänen der Stadt Remagen nach § 172 BauGB städtebaulich geschützt werden.

Förmlich unter Schutz gestellte Gebäude (DSchPflG)

Am Spich Nrn. 5, 8

Maison-Laffite-Platz (Bahnhof), Maison-Laffite-Platz (ehem. Central-Hotel),

Drususplatz 3

Kirchstraße Nrn. 4,9,13

Bachstraße 2 (Rathaus)

Postgasse 12

St. Anna-Kapelle

Zum Erhalt festgesetzte Gebäude (BauGB)

Bebauungsplan Hündelsgasse

Hündelsgasse Nrn. 1,3,5

Marktstraße 70, 76

Ackermannsgasse 14,16

Bebauungsplan Marktstraße

Marktstraße 87, 89, 91

Bebauungsplan Postgasse

Denkmäler Hündelsgasse Nrn. 16,18

Bebauungsplan Pützgang

Bachstr. Nrn. 1,9,11,13, 21

Marktstraße Nrn. 105, 107

Bebauungsplan Kirchstraße

Kirchstraße Nrn. 3,7, 9,13, Rathaus

Bebauungsplan Grabenstraße (nicht rechtskräftig)

Bahnhofstraße Nrn. 3,4

Bismarckstraße Nrn. 4, 10

Drususstraße Nrn. 5,8,9,3,11

Drususplatz (Ecke Drususstraße/Bachstrasse)1,2

Marktstraße Nrn. 71



Farbkarte

Vorgeschlagenen Farben aus dem Farbbereich Grau

RAL 90 00, RAL 85 00, RAL 80 00, RAL 75 00

Vorgeschlagenen Farben aus dem Farbbereich Blau

RAL 240 90 05, RAL 240 80 15, RAL 240 80 10, RAL 260 80 10, RAL 260 80 05, RAL 260 90 05

Vorgeschlagenen Farben aus dem Farbbereich Rot

RAL 030 70 20, RAL 030 80 10, RAL 040 80 10, RAL 040 90 05, RAL 350 70 15, RAL 350 70 10, RAL 360 80 10, RAL 360 80 05

Vorgeschlagenen Farben aus dem Farbbereich Gelb

RAL 070 80 30, RAL 070 90 10, RAL 070 90 20, RAL 075 80 40, RAL 080 90 30, RAL 090 90 20, RAL 090 90 30

Vorgeschlagenen Farben aus dem Farbbereich Grün

RAL 120 80 10, RAL 120 80 05, RAL 120 90 05, RAL 120 90 10

Vorgeschlagenen Farben aus dem Farbbereich Braun

RAL 8002, RAL 8007, RAL 8011, RAL 8024, RAL 1011

Aus dem Farbbereich Weiß sind nur weiß und aus weiß durch Abtönen gewonnene, blasse Farbtöne (Pastelltöne) zulässig.

ERLÄUTERUNG

Die hier dargestellte 'Farbkarte' stellt lediglich einen Leitfaden dar; auf die Festsetzung von detaillierten Farbvorschriften wird aus folgenden Gründen verzichtet:

Farben sind auf das Gebäude bzw. dem Baustil und auch auf den städtebaulichen Zusammenhang abzustimmen, aber auch der Geschmack des Bauherren bzw. die Geschmacksfrage der Zeit zu berücksichtigen. Farbvorschriften können eine entsprechende Flexibilität nicht gewährleisten.

Auf diese Seite werden mittelhelle bis helle Farben der Farbbereich Grau, Blau, Rot, Gelb, Grün und Braun für die Fassadenflächen vorgeschlagen. Trotz seiner schlechten Übertragbarkeit auf Wandflächen wird ein RAL-Farbregister wegen Bekanntheit/Gängigkeit für die Bestimmung der Farben herangezogen. Der Bauherr hat die Möglichkeit eine Farbe zu wählen, die seinen Farbvorstellungen entspricht und zu seinem Haus paßt. Die Farbgestaltung ist jedoch aufgrund ihrer großen Bedeutung für das Stadtbild mit der Stadtverwaltung abzustimmen.

Wichtig ist: Es sind Farben auszuwählen, die kombinierbar sind. Die Farbe der Fassade muss in einem gewissen Kontrast zu Gliederungselementen der Fassade (Türen, Fenster, Sockel etc.) und zu den Nachbarbauten stehen.